

Für Laibach:

Ganzjährig	8 fl. 40 fr.
Halbjährig	4 „ 20 „
Vierteljährig	2 „ 10 „
Monatlich	— „ 70 „

Mit der Post:

Ganzjährig	12 fl.
Halbjährig	6 „
Vierteljährig	3 „

Für Bestellung ins Haus
viertelj. 25 fr., monatl. 9 fr.

Einzelne Nummern 6 fr.

Tagblatt.

Für die einpolstige Zeile
à 4 fr., bei zweimaliger Ein-
schaltung à 7 fr., dreimaliger
à 10 fr.
Insertionskempel jedesmal
30 fr.

Bei größeren Inseraten und
öfterer Einschaltung entspre-
chender Rabatt.

Anonyme Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgegeben.

Nr. 28.

Donnerstag, 5. Februar 1874. — Morgen: Dorothea.

7. Jahrgang.

Das neue Actiengesetz.

Der „große Krach“ hat wenigstens die eine gute Folge gehabt, daß wir nächstens ein neues Actiengesetz bekommen werden. Der betreffende Gesetzentwurf wurde vorigen Dienstag dem Abgeordnetenhause vorgelegt; derselbe ist ein umfassendes Elaborat, welches möglichst den Erfahrungen gerecht zu werden sucht, welche über das Actienwesen insbesondere im abgelaufenen Jahre gemacht wurden; auch sind die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung bei Aufstellung der neuen Bestimmungen überall zum Ausgangspunkte genommen. Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche dem Entwürfe das charakteristische Gepräge ausdrücken, sind folgende: Das System der Concessionsverleihung wird aufgegeben; es entfällt die staatliche Aufsicht durch die landesfürstlichen Commissäre, welche Einrichtung bloß bei Eisenbahnen, Hypothekarinstituten und Versicherungsgesellschaften beibehalten ist. Dagegen wird die Gründung einer Actiengesellschaft an gewisse unübersteigbare Normen geknüpft, deren Verletzung für die Gründer sehr empfindliche Freiheits- und Geldstrafen nach sich zieht. Den Actionären selbst wird die Gelegenheit zu einer fortlaufenden Controle geboten, d. h., wenn sie diese Gelegenheit werden benutzen wollen. Das System der Repression ist überhaupt in dem ganzen Gesetze an die Stelle des Systems der Prävention gesetzt. Nur für Eisenbahnen, Pfandbriefe und ähnliche Institute wird der Modus der Concessionierung noch beibehalten.

Die wesentlichsten Stellen des Motivenberichtes lauten: Es handelt sich gegenwärtig darum, die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung jener Affo-

ciationsformen, welche unter dem Namen von Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften bekannt sind und für Industrie und Handel eine so große Bedeutung erlangt haben, einer Revision zu unterziehen, und vor allem an Stelle der staatlichen Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften das Prinzip der freien Gesellschaftsbildung zu setzen.

Die Ansicht, daß zur Schöpfung einer fingierten Rechtspersönlichkeit die Genehmigung der Staatsverwaltung notwendig sei, ist als überwunden anzusehen. Hat ja doch schon das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den an die Staatsgenehmigung nicht geknüpften Formen von Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Commanditgesellschaft) die Rechte einer fingierten Persönlichkeit fast in demselben Umfange beigelegt, wie den Commanditactien- und Actiengesellschaften. Und ebenso hat die österreichische Gesetzgebung in dem Gesetze vom 9. April 1873 den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Möglichkeit des Insobretretens ohne besondere staatliche Genehmigung gewährt.

Auch die Meinung, daß das Concessionsrecht der Regierung einen wirksamen Schutz gegen das Entstehen schwindelhafter Unternehmungen biete, hat sich als trügerisch erwiesen.

Die Gewährung dieses präventiven Schutzes ist in der That eine Aufgabe, welche von keiner Regierung mit Erfolg gelöst werden können, da es nicht möglich ist, die mannigfaltigen Voraussetzungen und zahlreichen Umstände, von welchen das Gedeihen eines Unternehmens abhängen mag, zu übersehen, und allen schädlichen Machinationen, welche der erfindereische Geist der Gewinnsucht er-

finnt, im voraus durch statutarische Kautelen zu begegnen.

Bei offenbar soliden Unternehmungen ist das präventive Einschreiten der Regierung überflüssig und wegen der davon unzertrennlichen Weitläufigkeit zum mindesten störend.

In zweifelhaften Fällen aber befindet sich die Regierung meistens der doppelten Gefahr gegenüber, entweder durch die Verweigerung der Genehmigung, ein Unternehmen, welches möglicherweise doch Nutzen schaffen kann, zu verhindern, oder durch die Genehmigung ein unlauteres Unternehmen zu ermöglichen, ja sogar — wenigstens scheinbar — zu unterstützen. Uebrigens der ausdrücklichen Ablehnung jeder Bürgschaft für die Lebensfähigkeit des Unternehmens und für die Vertrauenswürdigkeit der Gründer, kann die Regierung den Schein der Mitverantwortlichkeit nicht von sich abwälzen, weil das geschäftsunkundige Publicum sich erfahrungsgemäß durch die erteilte Genehmigung bestimmen läßt, von der eigenen näheren Prüfung eines neuen Geschäftsunternehmens abzusehen.

Inbesondere haben aber die Erfahrungen des letzten Jahres gezeigt, daß die Staatsgenehmigung den Actienschwindel nicht zu hindern vermag und die Anwendung der eigenen Vorsicht seitens derjenigen, welche sich an einem derartigen Unternehmen beteiligten, nicht entbehrlich macht.

Was endlich die Besorgnis betrifft, daß der allgemeine Wohlstand und die einheimische Industrie durch die Geldmacht der Actiengesellschaften gefährdet werden können, so kann derselben wohl schon darum keine besondere Bedeutung beigegeben werden, weil eine Vereinigung großer Kapitalien auch in anderen

Fenilseton.

Die Weltpost und die Luftschiffahrt.

(Schluß.)

Seit der Erfindung der Eisenbahnen wurden viele Neuerungen für den öffentlichen Verkehr eingeführt und man denkt in London ernstlich daran, die Pferdebahnen durch eine Dampfmaschine zu bewegen*). Mit den Drachenwagen, wie sie vielfach in China angewendet werden, erzielte man neuerdings in England glänzende Resultate, ebenso mit dem Segelwagen. 34,000 geographische Meilen sind heute mit Eisenbahnen bedeckt und unsere moderne Personenbeförderung ist zur Massenbeförderung geworden. Damit hört der Individualismus beim Reisen auf und mit ihm die mittelalterliche Romantik. Glücklicherweise thun sich immer neue Gebiete vor uns auf und das Luftgebiet namentlich

stellt uns eine ganze Reihe der interessantesten Aufgaben. Noch liegt der Lufthocean fast unbenutzt da und wir stehen diesem unermesslichen Gebiete heute ebenso zaghaft gegenüber, als bei den Anfängen unserer Geschichte die damaligen Völker dem weiten Meere gegenüberstanden. Für die Fahrbarkeit dieses Elementes legt der Flug der Vögel ein unwiderlegbares Zeugnis ab. In allen Jahrhunderten beschäftigte man sich mit dem Problem der Flugmaschine. Den ersten Luftballon ließen bekanntlich die Gebrüder Montgolfier in Paris steigen im Jahre 1782. Das war ein bedeutender Fortschritt, umsomehr, da bereits im Februar des Jahres 1783 sich Menschen in den Aether wagten. Dem Aufsteigen dieses Ballons, der 25 Minuten in der Luft blieb, wohnte fast ganz Paris bei und der greise Benjamin Franklin nahm an dem Schauspiel den lebhaftesten Antheil. Zu militärischen Zwecken verwendete Pichegru zuerst den Luftballon und ließ vor der Schlacht bei Fleurus die Stellung der Oesterreicher damit recognoscieren. Mit einem Wasserstoffgasballon gingen Robert und Charles 1785 zuerst über den Kanal; ein staunenswerthes

Wagnis, das damals die ganze civilisierte Welt beschäftigte.

Bis jetzt sind ungefähr 3700 Luftfahrten gemacht worden und dabei hat man nur 16 Tode zu beklagen; das ist jedenfalls ein günstiges Resultat. Bei diesen Fahrten besremdet ein Umstand, der nemlich, daß die Insassen des Ballons keine Bewegung wahrnehmen; es herrscht die absoluteste Ruhe in der Gondel. Rechnet man hinzu, wie wohlthätig die reine Aethersicht auf die Lunge wirkt, so steht fast zu erwarten, daß die Aerzte bald ihre Patenten, welche eines klimatischen Curortes bedürfen, statt nach Biarritz oder Meran zu senden, eine Luftfahrt antreten lassen werden. Der Luftschiffer Cookwell erreichte im Jahre 1863 die Höhe von 37,000 Fuß über der Erde, allein er erreichte sie fast erstarrt und hatte Mühe, das Ventil zu handhaben. Tauben, welche man aus dieser Höhe fliegen ließ, fielen wie schwere Steine in die Tiefe; die letzte nur machte es klug, sie setzte sich auf den Ballon und wartete, bis dieser die Tiefe erreicht hatte. Welche Rolle Luftballon und Brieftauben im letzten Kriege spielten, dürfte bekannt sein;

*) Ist bekanntlich in Wien auf dem Ausstellungsplatze bereits geschehen. Die Red.

Formen als jener der Actiengesellschaften stattfinden kann.

Wenn also die staatliche Genehmigung weder juristisch noch volkswirtschaftlich als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn der angebliche Zweck, den Unternehmungsgeist auf die rechte Bahn zu leiten und Abirrungen desselben zu verhüten, durch die Staatsgenehmigung nicht mehr in dem vorausgesetzten Maße erreichbar ist, wohl aber neue Gefahren für den Verkehr dadurch heraufbeschworen werden, so ist es für den Staat zur unabwieslichen Nothwendigkeit geworden, nicht länger seinen Einfluß auf die Bildung der Actien- und Commandit-Actiengesellschaften geltend zu machen, sondern das Prinzip der freien Gesellschaftsbildung anzuerkennen und zur Durchführung zu bringen.

Mit dem Wegfall der Staatsgenehmigung für die Errichtung von Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften wird auch das bisher über solche Gesellschaften zufolge gesetzlicher oder besonderer statutarischer Bestimmungen geübte Aufsichtrecht aufhören müssen.

Hingegen soll an dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung zum Betriebe gewisser Geschäfte, wie z. B. Anlegung und Betrieb von Eisenbahnen, Ausgabe von Pfandbriefen, Schuldverschreibungen auf den Inhaber von Kassenanweisungen, Uebnahme von Versicherungen u. s. f. nicht gerüttelt und die Beaufsichtigung der solche Geschäfte betreibenden Gesellschaften in Ansehung dieses Gegenstandes ihres Unternehmens nicht beseitigt werden.

Ueberblickt man die Actiengesetzgebung dieser anbetreff der Entwicklung der Industrie und des Handels so sehr fortgeschrittenen Länder, so zeigt sich, daß überall die Nothwendigkeit erkannt wurde, für die Organisation und Verwaltung der Gesellschaften im Interesse der Actionäre und der Gläubiger bestimmte unüberschreitbare Normen aufzustellen, deren Aufberathung ebensowohl eine specielle, civilrechtliche Haftbarkeit, als vielfach auch eine besondere strafgerichtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

Die österreichische Gesetzgebung wird sich dieser Nothwendigkeit in dem Augenblicke, in dem sie im Begriffe steht, die staatliche Genehmigung und Aufsicht zu beseitigen, nicht entziehen können und erwägen müssen, inwieferne die in den westlichen Kulturstaaten auf Grund vieljähriger Erfahrungen gegebenen Bestimmungen mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse ausreichend und zweckmäßig erscheinen und inwieferne insbesondere die strafrechtliche Verantwortlichkeit der civilrechtlichen Haftbarkeit zur Seite gestellt werden muß, sollen nicht chaotische Zustände die gedeihliche Entwicklung von Handel und Verkehr gefährden.

Der Rahmen der die bezüglichen Bestimmungen

zu umschließen hat, erscheint für die handelsmäßigen Gesellschaften in dem Handelsgesetzbuche gegeben. Die seinerzeit nicht ohne Anstrengung zu stande gekommene Rechtsvereinheit auf dem Gebiete des Handels gewährt so große Vortheile, daß es nicht ohne Gefahr für den Handelsverkehr und für die wissenschaftliche Bearbeitung des Handelsrechtes unternommen werden könnte, dieses Band weiter zu lockern, als zwingende Verhältnisse es fordern.

Zu allgemeinen muß bemerkt werden, daß folgende leitende Gesichtspunkte für die in Vorschlag gebrachten Reformen maßgebend waren.

Die in Oesterreich allerdings nicht zahlreichen Commanditgesellschaften auf Actien seien den Actiengesellschaften möglichst conform zu regeln, damit nicht die Form der Commandit-Actiengesellschaften zu einer Umgehung der strengeren Bestimmungen für Actiengesellschaften misbraucht werden könne.

Eine möglichst ausgedehnte Publicität der Vorgänge bei der Errichtung der Gesellschaft soll jedem einzelnen, der in dieselbe einzutreten Willens ist, die Gelegenheit verschaffen, die Grundlagen für die Solidität und die künftige Entwicklung der Gesellschaft eingehend würdigen zu können und sich gegen Gefahren zu schützen, vorausgesetzt, daß er nicht leichtsinnig schwundhaften Projecten sein Ohr und sein Geld leiht.

In gleicher Weise sollen während des Bestandes der Gesellschaft die Actionäre durch umfassende Offenlegung der Geschäftsgebarung, die jedoch das für jeden Kaufmann notwendige Geheimnis seiner Speculationen keineswegs bloßlegt, in die Lage gesetzt werden, ununterbrochen Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft und in die Thätigkeit ihrer Organe zu nehmen und so bei entsprechender Diligenz ihr Interesse dauernd wahrzunehmen.

Da derjenige, welcher einer Gesellschaft angehört, voraussetzen muß, daß die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, welche das Leben der Gesellschaft regeln, genau beobachtet werden, so ist dafür zu sorgen, daß Störungen aller Art hintanhaltend werden, sowie daß gegen formelle Inconvenienzen eine Remedur möglich sei und von jedem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft leicht und rasch herbeigeführt werden kann. Es muß eben dem wahren Willen der Actionäre in allen jenen Momenten zum Ausdruck verholfen werden, in denen dieser ohne eigenes Verschulden nicht zum Ausdruck gelangen kann, wogegen es unmöglich ist, der Indolenz während beizuspringen, die sich bewußt um die Verwahrung ihres Vermögens nicht kümmert.

Endlich muß, wenn Handlungen der Gesellschaftsorgane oder Actionäre zutage treten, die lediglich der Absicht entspringen sind, den guten Glauben Dritter zu täuschen und sich deren Vermögen anzueignen, der Habacht, die Treu und

Glauben, die Stützen des Handels und Verkehrs vernichtet, mit aller Strenge entgegengetreten werden und es müssen solche auf niedrigen Motiven beruhende Handlungen auch dann für strafbar erklärt werden, wenn sie auch nicht nachweislich den Thatbestand des Betruges nach dem allgemeinen Strafsatze begründen.

Politische Rundschau.

Laibach, 5. Februar.

Zuland. Die Dinstagsitzung des Abgeordnetenhauses enthielt als Gegenstände der Tagesordnung nur Wahlen und mündliche Berichte des Petitionsausschusses. Der Abgeordnete Beer als Referent des Geschäftsordnungsausschusses erstattete Bericht inbetreff der Wahl des Staatsgerichtshofes. Der Antrag des Ausschusses, eine Neuwahl sämtlicher zwölf Mitglieder des Staatsgerichtshofes vorzunehmen, wurde angenommen. Das Abgeordnetenhaus hat sich somit in dieser Frage der von dem Herrenhause vertretenen Anschauung angeschlossen. Der Handelsminister übermittelte dem Hause eine Vorlage, betreffend die theilweise Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens mit der Südbahn vom 13. April 1867 und den Entwurf des auf Grundlage dieses Gesetzes abzuschließenden Vertrages (triefster Hafenbau).

Der zur Verathung der Petitionen wegen Aufhebung des Zeitungsstempels niedergesetzte Ausschuss, der im ganzen zwei Sitzungen hielt, beschloß gestern mit großer Majorität, dem Abgeordnetenhaus einen Gejehentwurf vorzulegen, nach welchem der Kalenderstempel vom 1ten Oktober d. J. und der Zeitungsstempel vom 1ten Jänner 1875 an aufgehoben wird. Der Finanzminister erklärte, daß die Staatsfinanzen die Einnahmen aus dem Zeitungsstempel (800,000 fl. jährlich) nicht entbehren können. Zum Berichterstatter wurde vom Ausschusse Abgeordneter Professor Beer gewählt.

In einer officiösen Correspondenz der „Bohemia“ wird den „Erklärungen“, zu denen sich die Fanatiker des österreichischen Episcopats anlässlich der confessionellen Regierungsvorlagen genöthigt glaubten, die gleiche Antwort von Seite des Kultusministers in Aussicht gestellt, welche seinerzeit dem Collectiv-Memorandum der Bischöfe vom Jahre 1872 zutheil wurde, das heißt: gar keine Antwort. Einem anderen Officiösen erpreßt der Schreck vor dem Collectivschritte der katholischen Oberhirten das folgende kostbare Geständnis: „Es hängt lediglich von den Bischöfen ab, ob zwischen Staat und Kirche in Oesterreich ein förmlicher Krieg ausbrechen wird. Daß die Regierung diese Eventualität sehr ungern sehen würde, ist gewiß, und geht das auch aus den kirchenpolitischen Vor-

die pariser Ballons beförderten 2½ Millionen Briefe. Die Reise um die Erde könnte ein Ballon bei normaler Fluggeschwindigkeit in 11 Tagen, eine Brieftaube in 23 Tagen zurücklegen. Der berühmte amerikanische Aeronaut Green kam zu dem Schluß, daß in gewissen Schichten unserer Atmosphäre eine permanente Strömung herrsche. In den fünfziger Jahren experimentierte man zuerst mit Dampfmaschinen zum Betriebe der Luftballons, allein da das Gewicht dieser Maschine zu groß war, erwies sich der Niedergang als höchst gefährlich.

Im Jahre 1872 begann das wiener Comité der Aeronauten-Gesellschaft in Brinn seine Versuche mit der Hähnlein'schen Flugmaschine und diese gewährten insofern ein befriedigendes Resultat, als die Möglichkeit einer horizontalen Fortbewegung festgestellt wurde. Die Aussicht auf endliche Lösung dieser Frage rückt immer näher und dem Redner wurde von Freunden aus Oxford gemeldet, daß in diesen Tagen ein Ballon mit einer Kraftmaschine von nur 20 Kilogramm Gewicht steigen solle, von dessen Lenkbarkeit man sich einen gewissen Erfolg verspreche. Raum 70 Jahre sind es her, daß Fürst

Metternich im Vorzimmer des großen Napoleon einen Mann sah, der in tiefster Niedergeschlagenheit die Tuilleries verließ. Als Metternich bei dem Kaiser eintrat, lief dieser in großer Erregung im Zimmer auf und ab und sagte: „Haben Sie den Menschen gesehen, welcher eben hinaueging? Der Mensch ist ein Narr. Er wollte mich überreden, er könne ein Schiff construieren, welches mich durch die Kraft des kochenden Wassers über den Kanal trüge?“ Der Mann war kein anderer als der Amerikaner Fulton und Metternich brach in späteren Jahren bei dem Gedanken an diesen Vorfall in die Worte aus: Welch eine andere Gestalt hätten die Geschicke der Welt genommen, wäre Napoleon in jener verhängnisvollen Stunde auf die Erfindung Fultons eingegangen! Die Kulturvölker haben ungläubig den Resultaten der Stephenson'schen Erfindung entgegengesehen und ähnlich ergeht es heute noch den Aeronauten, und doch bespricht man in Paris ganz ernsthaft das Project, die nächste Nordpol-Expedition im Luftballon anzutreten. Am geeignetsten zum Betrieb des Ballons erscheint dem Redner eine Kraftmaschine von geringem Gewicht und

ohne Feuergesfahr. Nach der letzteren Richtung hin knüpft man große Hoffnungen an die Anwendung der Schießbaumwolle, welche eine enorme Gasentwicklung zeigt; auch der Schöb'sche Condensator würde gute Dienste leisten. Es bestehen gegenwärtig große aëronautische Gesellschaften in London, Paris und Wien. — Die pneumatische Beförderung empfiehlt sich nach dem Urtheil des Vortragenden nur für kurze Strecken, dagegen könne die Seilbahn, wie sie in Moskau angewendet wird, für die Brief- und Paketbeförderung in großen Städten sehr nützlich werden. Der Luftschiffahrt aber stellen alle die, welche sich ernstlich mit ihr beschäftigen haben, eine große Zukunft in Aussicht und es dürfte die Voraussetzung eines tüchtigen amerikanischen Aeronauten in Erfüllung gehen, daß unsere Jugend noch im Luftballon mit derselben Ruhe Reisen nach den entferntesten Gegenden unseres Erdballs antreten werde, wie wir uns heute zu einer Seefahrt mit dem Postdampfer bequem. Der interessante Vortrag riß das Auditorium zu rauschenden Beifallsbezeugungen hin.

Schlussverhandlung

wider den Redacteur des „Laibacher Tagblatt“ — Ottomar Bamberg — wegen Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Objsorge.

(Schluß.)

Dritter Verhandlungstag.

Fortgesetzt am 10. Jänner 1874, 11 Uhr vormittags.

Da mit dem gestrigen Tage die Einvernehmung sämtlicher Zeugen bis auf einen — Johann Bodnig, — der trotz wiederholter Aufrufe nicht erschienen war, beendet wurde, so eröffnete der Herr Vorsitzende die heutige Verhandlung mit der nachträglichen Vernehmung dieses letzten, heute erschienenen Zeugen. Derselbe — ein Mühlbesitzer aus Lustthal — weiß jedoch wenig erhebliches auszusagen und behauptet nur, gelegentlich eines Laufactes, zu welchem er als Bathe erschienen war, zum Pfarrer gerufen und seines rückständigen Stollbeitrages wegen von demselben gemahnt worden zu sein. Jenge wird beidert.

Vor Schluß des Beweisverfahrens erbittet sich Herr Pfarrer Jarc vom Vorsitzenden, den noch das Wort und weist die Fassion der Einkünfte der Pfarre Lustthal vor. Aus letzterer geht hervor, daß der Pfarrer zu seinen sonstigen Einkünften und Viebigkeiten eine jährliche Aufbesserung von 129 fl aus dem krain. Religionsfonde bezieht. Da jedoch in der gedachten Fassion die vom Herrn Pfarrer im Laufe der Verhandlung bekanntlich als ihm gesetzlich gebührende hingestellte Robotleistung sämtlicher Pfarrinwohner weder mit irgend einer Wertangabe eingestellt, noch überhaupt mit einem Worte erwähnt und bestätigt erscheint, so erbittet sich Dr. Suppan über das Auffällige und Incorrecte dieses Umstandes die nöthige Aufklärung. Pfarrer Jarc erklärt, eine bezügliche Aufklärung nicht geben zu können, da er selbst nicht wisse, warum diese — angeblich übrigens schon vor ihm bestandene — Leistung in der pfarramtlichen Fassion nicht angeführt sei. Dr. Suppan erwidert den Vorsitzenden Johann noch, aus dem Verhörprotokolle zu constatiren, ob Herr Ottomar Bamberg bei seiner früheren Einvernehmung um den Verfasser der incriminirten Artikel befragt wurde? Da sich dies durch Verlesung der betreffenden Protokollstelle als nicht geschehen erweist, so richtet der Vorsitzende nachträglich diese Frage an den Angeklagten und fordert denselben auf, sich hierüber zu äußern. Herr Ottomar Bamberg gab hierauf folgende Aeußerung ab: „Ich erhielt die unter dem Titel: „Eine Gemeinde und ihr Seelenhirt“ in meinem Blatte erschienenen drei Artikel anfangs Februar v. J. als Correspondenz aus Lustthal geschickt. Da ich dieselben jedoch theils ihrer etwas mangelhaften äußeren Form, theils darin enthaltener pers.licher Auspielungen wegen zur unveränderten Aufnahme in das Blatt nicht geeignet hielt, so ertheilte ich einem Mitgliede der Redaction den Auftrag, die diesbezüglichen Aenderungen vorzunehmen und die Artikel Johann in dem „Laibacher Tagblatt“ erscheinen zu lassen. Ich habe sodann den mir später vorgelegten Bilstenabzug derselben gelesen und an dem letzten Theile der Artikel selbst noch einige mir passend erscheinende Kürzungen vorgenommen. Ich selbst bin somit der indirecte Urheber derselben, da ich die Aufnahme wissentlich veranlaßt habe. Ich erkläre demnach auch die volle und ausschließliche Verantwortung hierfür zu übernehmen, im übrigen aber — selbst abgesehen von meiner dagegen sprechenden moralischen und usuellen Verpflichtung als Redacteur — mich auch gesetzlich nicht für gebunden zu achten, den eigentlichen Verfasser derselben zu nennen.“

Der Vorsitzende richtet sodann an den Herrn Ankläger die Aufforderung, sich hierüber zu erklären, ob er das eben vernommene Geständnis des Angeklagten, durch welches eine weit gravirendere Betheiligung desselben an den incriminirten Artikeln zugegeben erscheint, als vom Kläger in der Anklage behauptet wurde, annehme und letztere demgemäß auch auf das Vergehen der Ehrenbeleidigung ausdehne; oder ob er den Gegenbeweis gegen die Wichtigkeit dieser vom Angeklagten abgegebenen Verantwortung zu führen gedenke? Dr. Ahačič äußert sich dahin, daß für ihn einzig und allein nur der Entscheid des k. k. Landesgerichtes, durch welchen über Anzeige seines Klienten die heutige Verhandlung angeordnet wurde, maßgebend sei. Daß die incriminirten Artikel den Thatbestand des Vergehens der Ehrenbeleidigung begründen, sei zwar selbstverständlich, allein dieses Vergehen könne nach dem Preßgesetze vom Jahre 1862 dem verantwortlichen Redacteur nur als Uebertretung angesehen werden. Er verharre daher bei seiner ursprünglich erhobenen Anklage auf „Uebertretung durch Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Objsorge“ und glaube nicht verpflichtet zu sein, diesbezüglich den Beweis zu erbringen, daß die beanstandeten Artikel ohne Wissen und Willen des Angeklagten in das Blatt aufgenommen wurden. Er wolle diesen Beweis auch gar nicht an und überlasse seine Angelegenheit ruhig der Entscheidung des h. Gerichtshofes.

Nach anbetont können wir die nun folgende kleine Szene lassen, die sehr, unmittelbar vor den beiderseitigen Plaidoyers, im Gerichtssaale sich abspielte und die uns zugleich prägnanter als alles andere die beste Illustration für die Wahrheit des Sages gibt, daß trodene Biffen und zihen drolliger und entscheidender zu sprechen vermögen, als alle Worte und Langzamben Deductionen! Wahrhaftig, sie liefert uns den besten Epilog zu diesem ganzen Prozeß und zeigt uns so recht deutlich: was und wieviel wir von

den — wir wissen nicht, ob mit mehr Naivität oder Kühnheit behaupteten — soi-disant „freiwilligen Beiträgen“ zu halten haben. Doch wozu alles weitere Raisonnement? In diesem Falle wäre dasselbe wahrlich überflüssig, da wir die besten Hülfsgruppen in den nachfolgenden Biffen besitzen. Numeri loquuntur!

Dr. Suppan ersuchte den Herrn Kläger nemlich zum Schlusse noch eine genaue Angabe aller jener Kosten, welche der Pfarre Lustthal im Laufe der letzten Zeit durch den Bau des Pfarrhofstalles, sowie durch die zahlreichen übrigen, von ihm durchgeführten Kirchenreparaturen, Ausbesserungen und Neuanschaffungen erwachsen sind, worauf Herr Pfarrer Jarc folgenden, von ihm selbst zusammengestellten, also authentischen Kostenübersicht aller dieser, natürlich unter dem Titel „dringend notwendiger, gottgefälliger Kirchenverbesserungen“ den armen Pfarrinsassen aufgebürdeten Ausgaben zur Verlesung bringt. Demzufolge bezahlte die Gemeinde:

1. Für den Neubau des pfarrhöflichen Viehstalles — (vermuthlich auch ad majorem Dei gloriam) nach Abzug der vom Religionsfonde hiezu beigekommenen 272 fl. den Betrag von fl. 2717-07
2. Für Herstellung des Kirchturmes in Zaborst „ 422-66
3. Für Herstellung zweier Altäre, der Kanzel und des Tabernakels in der Kirche zu Förttschach „ 500-
4. Für die Restaurirung der Mefnerei und zweier weiterer Altäre in Förttschach „ 365-
5. Für die Neuanschaffung einer Kirchenfahne in Förttschach (II) „ 341-
6. Für die Reparatur des Kirchturmes in Förttschach „ 66-92
7. Für die Anschaffung neuer Stöcken für die Kirche von Zaborst (II) „ 976-55
8. Für den Anlauf einer Kirchenfahne daselbst „ 218-90
9. Für den Anlauf einer Schulfahne (I) in Lustthal „ 98-60
10. Für die Neuerrichtung eines heiligen Grabes in Lustthal „ 244-25
11. Für die Herstellung eines Communiongitters in der Kirche zu Lustthal „ 55-80

somit im ganzen die wahrhaft riesige Totalsumme von fl. Währ. fl. 6006-75

Wahrlich eine ungeheure, erdrückende Summe, wenn man berücksichtigt, daß die Lustthaler Gemeinde notorisch nicht zu den wohlhabendsten zählt und überdies — wie Herr Pfarrer Jarc erläuternd hinzusetzt — von nur 1500 Seelen, darunter bloß 120 Grundbesitzern bewohnt wird. Vertheilt man die genannten fl. 6006-75, sowie die noch weiteren fl. 1474-—, welche nach der später folgenden Angabe des Herrn Klägers außer der obigen Summe für ähnliche Zwecke auf diesem Wege noch aufgebracht wurden — somit im ganzen den Betrag von 7480 fl. unter diese 120 Grundbesitzer, die sicherlich auch in Wirklichkeit den weitaus größten Theil dieser Kosten allein getragen haben dürften, so erhält man per Kopf einen Betrag von mehr als 60 fl. öst. Währ. (!!). Den jeder von ihnen — außer seinen ohnehin schon überreichlichen und kaum erschwingbaren Staats-, Landes- und Gemeindesteuern — im Laufe der letzten Zeit an dertartigen, durchaus unproductiven und gewiß auch in vielfacher Hinsicht ganz unnothwendigen „kirchlichen Verbesserungsbeiträgen“ zu entrichten hatte. Man muß die Klönheit desjenigen in der That anstaunen, der geleisteten Zahlungen von dieser Höhe gegenüber noch von „ganz und gar unbedeutenden, vollkommen freiwilligen Beiträgen“ zu sprechen wagt! Wir wenigstens können uns diesem glücklichen Köhlerglauben nicht hingeben und müssen leider bekennen, nicht jenes naiv-gläubige Gemüth zu besitzen, das unstreitig dazu gebührt, um den oben genannten vielbesetzten Ausdruck selbst noch diesen Biffen gegenüber für mehr zu halten, als für einen höchst ungeschickt gewählten und nur leichtgläubige Thoren zu täuschen vermögenden gleißnerischen Euphemismus.

Daß Herr Pfarrer Jarc trotzdem zu diesen „Gläubigen“ gehört oder doch gehören will, bewies seine spätere Aeußerung, mit welcher derselbe nochmals bestimmt versicherte, daß mit Ausnahme der Stallkosten alle diese Auslagen nur durch freiwillige Beiträge der Pfarrinsassen gedeckt wurden. Und als Dr. Suppan hierauf auf den Widerspruch hinwies, der in der eben gethanen Behauptung des Herrn Pfarrers gegenüber den anderweitigen beschworenen Zeugenausagen, insbesondere jener des Josef Bekar gelegen sei, bemerkte der Herr Kläger: „daß die Beschlüsse, die erwähnten Herstellung und Anschaffungen machen zu lassen, von der Gemeinde selbst geschloßt wurden, und daß dieselbe unter einem auch die von Fall zu Fall auf die einzelnen Grundbesitzer diesbezüglich entfallenden „Beitrags-Tangenten“ gleich „repartirt“ habe. — Wie indeß der Begriff „vollkommen betheiligter und freiwilliger Beiträge“ mit einer, laut der eigenen Aussage des Herrn Pfarrers von der Gemeinde geschloßtartig gleich vorgenommenen „Repartirung“ und „Vertheilung“ in Einklang zu bringen sei? diese Frage zu beantworten, blieben Se. Hochwürden vorläufig schuldig! Wieben sie auch dann noch schuldig, als Dr. Suppan sich nochmals ausdrücklich auf den traffen Widerspruch hinzuweisen erlaubte, der allein schon in der Combinirung dieser zwei, sich contradictorisch gegenüberstehenden Begriffe gelegen sei. — Difficile est — — —!

Nach diesem Intermezzo erklärte der Herr Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen und beantragte zugleich, da die Stunde bereits auf 12 Uhr mittags vorgerückt war, den Rest der Verhandlung auf nachmittags halb 4 Uhr zu vertagen, um die nun folgenden Plaidoyers folgen lassen zu können. Ueber Zustimmung beider Theile wird nach diesem Vorschlage beschloßen und die Verhandlung daher um 12¼ Uhr unterbrochen.

Halb 4 Uhr nachmittags.

Der Vorsitzende eröffnet zur anberaumten Stunde die Verhandlung und ertheilt zunächst Herrn Dr. Ahačič, als Vertreter des Privatklägers, das Wort zur Stellung seiner Schlufanträge

Dr. Ahačič erklärt, seine Anklage auch nach geschlossenem Beweisverfahren noch aufrecht zu erhalten, da dem Herrn Gegner der Wahrheitbeweis in keiner Weise gelungen sei, und begründet dies durch nachfolgendes

Plaidoyer:

„Das Gesetz vom 17. Dezember 1862 enthält im Art. 5 die Bestimmung über das nach § 493 St. G. begangene Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre. (V. liest dasselbe.) Da nun die k. k. Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage abgelehnt hatte, so war Herr Pfarrer Jarc gezwungen, sich zu diesem Zwecke einen Rechtsfreund zu suchen. Auf sein Ansuchen übernahm daher ich dessen Vertretung. Ich verstehe es offen, ich übernahm dieselbe mit großer Freude, denn es galt ja in diesem Falle meinem Freunde Jarc das höchste Gut des Menschen — seine Ehre wieder zu verschaffen.“

Ich bemerke nur nochmals, daß diese Anklage vom Herrn Gegner selbst herbeigeführt wurde. Denn nachdem schon in einer Nummer des „Laib. Tagbl.“ vom Jahre 1872 unter dem Artikel „Krainische Gemeindezustände“ ein kleiner Vorspiel gegen den Herrn Pfarrer veröffentlicht und demselben darin Mißbrauch der Amtsgewalt und andere Vergehensvergehen vorgeworfen wurden, erschien endlich in den Nrn. 29, 30 und 31 des „Laib. Tagbl.“ vom 5. 6. und 7. Febr. 1873 ein noch heftiger Angriff gegen meinen Klienten, in welchem derselbe geradezu ein Schwärmer der heil. Sacramente genannt und überdies durch die ungeziemendsten Ausdrücke, wie: Pfaße, geistlicher Palsha, bäurische Grobheit u. s. w., beschimpft wurde. Das Gegentheil hiervon ergibt sich aber aus dem Beweisverfahren.

In Nr. 29 des „Laib. Tagbl.“ wird gesagt, daß der Pfarrer die ungerechteste und eigenmächtigste Execution zur Eintreibung widerrechtlicher Forderungen übe; daß dabei das Geld durch Mißbrauch der Amtsgewalt beigebracht und die kirchlichen Handlungen dadurch herabgewürdigt werden. Der Pfarrer soll ferner Ebschauen aufgefördert haben, Geld von der Wirtschaft zu entnehmen und so ihren Beitrag zum Stallbane u. s. w. zu bezahlen. Es ist aber durch das Originaldocument erwiesen, daß der Herr Pfarrer mit dem Stallbane anfangs nichts zu thun hatte. Die einvernommenen Zeugen haben bestätigt, daß zur Zeit, als Pfarrer Schaffer starb, alles verfallen war; ja, der gegnerische Herr Jenge Pevc hat sogar selbst anerkannt, daß Pfarrer Schaffer sich damals im miserablen Zustande befand. Desgleichen haben auch andere Zeugen, insbesondere Jenge Zerovšek, ausdrücklich hervorgehoben, daß, was die Erneuerung der Kirchenaltäre, Thürme und Stöcken anbelangt, alles die Männer aus der Gemeinde selbst, ohne Intervention des Pfarrers beschloßen haben.“ Uebereinstimmend damit sind auch die Zeugenausagen des Grabel und des Lofar; letzterer bemerkte, gegen den Herrn Pfarrer Jarc nichts einzuwenden zu können, da jetzt alles in Ordnung sei. Dem folgte er noch weiters bei: „daß es wenig solche Priester gebe, die so schöne Lehren zu ertheilen wissen, als eben Pfarrer Jarc.“ Auch andere Zeugen sind derselben Meinung, und einer von ihnen äußerte sich bei der Verhandlung wörtlich dahin: „Etwas mußte geschehen; umsonst kann man aber nichts machen; einige halten sich darüber auf, allein denen würde das Vergehen sofort benommen werden, sobald ihnen der Pfarrer einen Gulden schenken würde.“

Die Geldbeiträge wurden vom Steueramte Egg anrepartirt und von den beiden Bezirkshauptmannschaften Laibach und Stein, sowie von der hohen k. l. Landesregierung gutgeheißen. Für die hiebei begangenen Fehler kann aber nicht Herr Pfarrer Jarc verantwortlich gemacht werden; ihm gebührt vielmehr der Dank seiner Pfarrinsassen für die Bannerschirmnisse, welche durch seine umsichtige Leitung erzielt wurden. Schon daraus allein ist es ersichtlich, daß Facta absichtlich entstellt wurden, und man könne mit Fug und Recht sagen, daß der Schreiber eines dertartig entstellten Sachverhaltes mit dem obersten der Dunkel im Bunde stehe! — Daß der Pfarrer die Worte: „Ti preklet puntar in podpihvaloo“ wirklich gesprochen habe, bestätigt zwar der gegnerische Jenge Lofar, jedoch mit der Hinzusetzung, daß sie beim Auseinandergehen in keinem Haffe, sondern in aller Freundschaft und Güte schieden. Was weiter gesagt wurde, daß der Pfarrer auch die Ehefrauen zur Leistung von freiwilligen Beiträgen angefordert habe, wurde durch keinen Zeugen bestätigt, wohl aber das Gegentheil hiervon.

Während die heil. Sacramente, so wurde bezüglich der Taufe dem Pfarrer angeworfen, er habe vor der Taufe und wenn Taufsteine zum Kaplan kamen, die Weisung ertheilt, dieselben mögen zuvor zu ihm kommen. Für die Wahrheit dessen wurde gegnerischerseits Jenge Johann Bodnig angeführt. Letzterer wurde heute vernommen und bestätigte nicht einen einzigen Umstand, wohl aber gab er an, nur deshalb hinaufgerufen worden zu sein, um sich zu unter-

Schreiben. Auch Eesen konnte dies nicht bekräftigen, ebenso auch Georg Grafel und Jakob Majdic nicht, welchem der Pfarrer sagte: „Du wirst nicht Paibe sein,“ ihn schließlich aber trotzdem zuließ, weil er schon öfters bei derlei Handlungen als Paibe fungierte.

Die vom Herrn Pfarrer Jarc in Vorschlag gebrachten Zeugen erklären ohne Ausnahme, daß bei den Taufhandlungen ordentlich vorgegangen wurde. Die Zeugen Vozar und Simenc erklärten sogar: „Einen gerechten Menschen hat der Pfarrer nie verhöhet, einen unordentlichen aber ist er berechtigt anzumahnen;“ deshalb ist er Pfarrer, damit er Ordnung schaffe.“ — Es ist demnach von den gegnerischen Anschuldigungen nichts erwiesen.

Betreffend die Firmung, wurde gegen den Pfarrer die Anschuldigung erhoben, er habe sich für einen Firmungszettel 60 kr. bezahlt lassen. Die gegnerische Zeugin Leute weiß dies nur vom Hörensagen. Zeugin Cainen gesteht, daß sie nicht gut weiß, ob die Zahlung pr. 20 kr. für den Firmungszettel, Beicht- oder Austragszettel oder für etwas anderes geleistet wurde. Im übrigen aber sagt Helena Cainen, daß sie die 20 kr. freiwillig für den Altar der St. Margarethenkirche gegeben habe. Endlich bezeugt Johanna Vogacnit ausdrücklich, daß sie für den Firmungszettel nichts zahlte, wohl aber habe ihr Pfarrer Jarc einmal 20 kr. und ein andermal 30 kr. für ihren blinden Mann gekaut.

Was ferner die Beicht- und Communionzeit betrifft, so soll der Pfarrer angeblich für einen Beichtzettel 1 Gulden verlangt haben; konnte derselbe nicht entrichtet werden, so soll die betreffende Person zuerst beschimpft und hierauf derselben der ausständige Betrag von der Kanzel herab vorgeworfen worden sein. Weiters mußten angeblich die Kinder behufs Zulassung zur ersten heil. Communion den Betrag pr. 70 kr. entrichten. — Was nun in dieser Hinsicht gegen den Pfarrer behauptet wurde, ist eine Lüge oder doch einstelliger Beweis dessen die Aussagen der diesbezüglich abgehörten Männer, welche hier erklärten, wie mit den Beicht- und Ausfragezetteln vorgegangen wurde. Die Männer von Lustthal hatten beschlossen, daß bei Abgabe der Zettel ein kleiner Betrag für wohlthätige Zwecke eingezahlt werden sollte. Dieser Beschluß wurde allgemein gutgeheißen. Ferners hatten die Genannten weiter verfügt, daß auch die Brautleute bei Copulationen einen kleinen Beitrag für obgedachte Zwecke beizusteuern haben. Zur prägnanten Darstellung dieses Sachverhaltes wird der gegnerische Zeuge Anton Kunzel angeführt, welcher die an ihn gestellte Frage damit beantwortete, daß er die 10 fl. allerdings gezahlt habe, jedoch freiwillig für den Altar der heil. Katharina, und dazu habe er noch weitere 2 fl. gegeben mit dem Beisatze, „dies gebe niemanden etwas an.“ Desgleichen erklärten auch einige andere von den gegnerischen Zeugen, daß sie ihre Beiträge freiwillig, ohne einen Zwang entrichtet hatten, abgesehen von den Zeugen, die Pfarrer Jarc selbst angeführt hat. Einige Zeugen bedienten sich bei ihrer Einvernehmung sogar des Zusages, „daß sie über ihre Beiträge übrigens weder dem Pfarrer noch jemand anderen irgend eine Rechenschaft schuldig seien!“

Belagend den ersten Communiongang der Kinder, wird angeführt, daß sie behufs Zulassung zu demselben 70 kr. bezahlen mußten. — Dieser Umstand wurde durch den Pfarrer, den Kaplan und mehr als 40 Zeugen dahin aufgestellt, daß der Pfarrer dies über Bitten der Pfarrinsassen veranlaßt, nachdem der Gebrauch auch in den Nachbarparochien besteht, daß die Kinder dieses Sacrament feierlich empfangen und hierzu eine Kerze erhalten. Der Pfarrer gab das erste Jahr jedem Kinde eine 1/2 pfündige und in den nachfolgenden Jahren eine 1/4 pfündige Kerze. Daß die Berechnung für eine 1/2 pfündige Kerze mit 70 kr. und für eine Viertelpfund-Kerze mit 40 kr. nicht überspannt war, ist jedermann einleuchtend. Es ist nicht wahr, daß alle Kinder die Kerzen zahlen mußten; die meisten von ihnen haben dieselbe nach Hause mitgenommen. Die gegnerischen Zeugen Herr und Frau Peve wollen zwar hievon nichts wissen, wohl aber gibt Johann Pitnil an, er habe für die Kerze 40 kr. gezahlt und selbe nach Hause getragen, und ebenso auch die Kustova Neza.

Inbetreff der Copulation wurde dem Pfarrer von den Gegnern vorgeworfen, es werde für die Spende des Sacraments der Ehe 6 fl., für das Aufgebot ein besonderer Betrag für die Kathedrale 1 fl. und endlich auch die Ausfertigung des Taufscheines verlangt.

Keiner der vorgeladenen Zeugen hat erklärt, er habe eine Klage gegen die Copulation zu führen. Blos Johann Grad beklagt sich über den von ihm gezahlten Betrag, jedoch mit dem Beisatze, daß es nicht wahr sei, er hätte für die Copulation 14 fl. gezahlt; er habe mit Peve darüber nie gesprochen. Der gegnerische Zeuge Volentin Vagaja sagt: „Ich habe für die Hochzeit und Messe 4 fl. 50 kr. gezahlt, ich habe mich gegen niemanden beklagt, ich habe freiwillig gegeben, später auch noch weitere 2 fl., gutwillig und ohne Zwang.“

Belagend den Taufschein, so ergab sich bisher ein einziger Fall, daß eine minderjährige weibliche Person, die eine Ehe eingehen wollte, um einen Taufschein kam. Der Pfarrer hat nun diesfalls bereits die Aufklärung ertheilt, daß man trotz der Minderjährigkeit bei Eingehung der Ehe den Taufschein mitbringen müsse.

Auch bezüglich der Begräbniskosten enthält das „Tagblatt“ unwahre Angaben. Evident ist, daß wenn man ein Begräbnis haben will, man dasselbe bezahlen müsse; die betreffenden Rechnungen sind nun, wie die gegnerischen Zeugen es anerkannten, sehr gering und Pfarrer Jarc hat für die Conducte weniger gerechnet, als es die übrigen Seelsorger zu thun pflegten.

Nur Franz Pecar, der als „Schnapsbruder“ bezeichnet wird, sagte aus, daß er über die Rechnung pr. 6 fl. 20 kr. geklagt habe. Der Pfarrer hat jedoch aufgestellt, aus welchen Posten diese Rechnung bestand, und zwar: für die Stollgebühren 2 fl., als Glockenbeitrag 2 fl. und etliche Kreuzer und für den Conduct 1 fl. — Der gegnerische Zeuge Johann Jeron erklärte eidlich, er habe selbst ein vompostes Begräbnis haben wollen und für seine verheiratete Frau wirklich 40 fl. gezahlt, und sage schließlich, er finde dies gering. Die gleiche Erklärung gab Johann Leute ab, welcher sagte, er begreife nicht den Grund, warum er deshalb zur Rede gestellt werde.

Inbetreff der Familienauskunftsbögen bemerke ich, daß laut Ministerialerlasse vom 21. September 1871 jeder Seelsorger berechtigt ist, bei Ausfolgung der Auskunftsbögen die Lage von 2 fl. zu verrechnen, worüber sich auch niemand aufgehoben hat. Nur Margaretha Jarc hat einen Familienauskunftsbogen begehrt. Dieselbe scheint aber gefetzlicher wie der Redacteur des „Laib Tagbl.“, Herr Diomar Bamberg, zu sein, denn sie sagte, daß sie die 2 fl. als „im Gehege begründet“ anerkenne. Sie hat nur 1 fl. bar erlegt und hat eine Woche auf Kost gearbeitet und darnach noch 20 kr. erhalten. Arbeitsweiber bekommt man heutzutage in Genüge mit 35 kr., 40, 45 kr. ohne Verköstigung, Warum der Pfarrer ihrem Sohne, der als Sattler bei ihm durch einen Tag arbeitete, vom begebenen Vohne pr. 1 fl. 70 kr. die 70 kr. abzog, hat ersterer selbst aufgestellt und sich dahin geäußert, daß der Sattler mit der Hauskostenlos unzufrieden war und zu Mittag auf Rechnung des Pfarrers im Wirthshause speiste, welche Schuld gerade 70 kr. betrug.

Hinsichtlich der Beicht und Communion erfolgte niemals eine Zurückweisung seitens des Pfarrers. Blos Valentin abtan sagte, er sei übergangen worden, weil er unter den Sonntagkindern kniete, folgte dem jedoch hinzu, daß der Pfarrer damals in Rechte war. Zeuge Peve hat bestätigt, daß die Pfarrkirche klein ist und daß eine zahlreiche Menschenmenge genöthigt ist, außerhalb der Pfarrkirche zu stehen. Um das Drängen und Stößen beim Communiongange zu vermeiden, hat der Pfarrer von der Kanzel verfügt, daß er die Einführung wünscht, daß die Erwachsenen am Communiongitter, die Säuglinge dagegen am Altare communiciert werden möchten. Keineswegs war darunter eine Gehässigkeit zu erblicken; auch bei Joh im Pitnil nicht, welcher später vom Kaplan communiciert wurde. Demnach ist auch dieses Factum nicht erwiesen.

Belagend die Kirchensteuern, habe ich zu entgegnen, daß dieselben in früherer Zeit im Auktionswege verkauft wurden. Dieser Gebrauch ist überall eingeführt. Jetzt hat die Vertheuerung aufgehört und es hat jederman die Ausnahmestage pr. 1 fl. zu entrichten und sodann alljährlich 33 kr.; dies ist viel billiger und gerechter. Daß der Pfarrer jemand einen Kirchenstuhl um 10 fl. verkauft habe, ist nicht wahr. Daß derselbe in ungerathener Weise einen Stuhl jemandem weggenommen hätte, ist desgleichen nicht wahr. Gegnerischer Zeuge Eesen weiß nichts davon.

Inbetreff des Oratoriums bestätigten die Zeugen Loboda und Vozar, daß alle Gehässigkeiten der Familie Peve nur insolge dieses Oratoriums hervorgerufen wurden. Ob Peve ein Anrecht auf letzteres hat, weiß ich nicht. Jedemfalls aber hätte er dieses Recht erst geltend zu machen, und so lange er dies nicht thut, darf er nicht hinauf gehen. Dieses Recht hat ihm aber schon der frühere Pfarrer entzogen.

Ferner heißt es im „Tagblatt“: „Du hast dich dem Teufel verschrieben.“ Johann Bodnik erklärte: „Ich habe auch den Protest unterschrieben, aber mir hat der Pfarrer nie etwas gesagt.“ Weiterhin wurden in der genannten Zeitschrift gegen den Pfarrer generelle Anwürfe erhoben. Belagend die Divorcie gegen diese lächerlichen Anwürfe, verufe ich mich auf sämtliche beidseitigen Zeugen des Pfarrers Jarc sowie auf die gegnerischen Zeugen Johanna Vogacnit, Anton Leute, Peve u. s. w. — Es wird weiters gesagt, daß der Pfarrer nur auf die Wirthschaft und seinen Grundbesitz schaue. Zeugin Vogacnit sagt selbst: „Der Pfarrer hat mir den Firmungszettel nicht verrechnet, wohl aber hat er mir einmal 30 kr. und ein andermal 50 kr. gekaut.“ Die gegnerischen Zeugen von Klece sagen einstimmig aus, daß sie gelegentlich des Brandes in Klece vom Pfarrer Geld und Gratifikationen erhielten.

Im „Tagblatt“ wird ferner dem Pfarrer die Bildung abgesprochen. Die Zeugen geben an, daß sein Pfarrer so schön und nur von christlicher Liebe und nicht von Politit gepredigt habe, als eben Herr Jarc. Die vom Peve gemachten Angaben haben sich nicht bestätigt. Einem solchen Ehemanne, wie man ihn aus der Verhandlung kennen gelernt hat, wagt man in den Zeitungen solche Beschwörungen anzuwerfen! Ich hoffe, daß es in Oesterreich noch genug Gerechtigkeit gibt, daß solche Männer, die sich stumpf werden, dieselbe erlangen können.

Ueber Betragen, wie viel dieser Geldausgaben in Summe ausmachen, hat der Pfarrer ohne Hehl die wahre Summe genannt. Ich selbst hab. in das vom Pfarrer vorgelesene Verzeichniß hineingeblickt und habe die Uebereinstimmung gewonnen, daß keiner von den bezeichneten Beträgen irrig angegeben wurde. Die Summe für den Stallbau wurde von der hohen k. k. Landesregierung und vom Landesauschusse auf 2989 fl. 7 kr. benannt. Der Religionsfond gab 270 fl. zu dem Zwecke und der Revidirte wurde auf 120 Grundbesitzer repartirt. 42 fl. 66 kr. kostete die Herstellung des Thurmes zu St. Katharina in Jaborski; 500 fl. wurden für die Aufbesserung der Altäre sowie der Kanzel in Fört-

schach verwendet; 365 fl. zur Herstellung der Mesterei ebendort; 341 fl. zur Anschaffung einer notwendigen Kirchensabne; 66 fl. 92 kr. für die Herstellung des Förtbacher Thurmes; 976 fl. 55 kr. für die Glocke der Fürtale in Jaborski; 218 fl. 90 kr. für eine Kirchensabne in Jaborski; 98 fl. 60 kr. für eine Schulabne bei der Pfarrkirche; 244 fl. 25 kr. für die Herstellung des heil. Grabes; 55 fl. 80 kr. für das Anschaffen eines Communiongitters. Dazu kommen jedoch noch andere Beträge, so daß die Gesammthöhe den Betrag von 7480 fl. ausmacht. Ich will diese Summe nicht auf 5 Jahre antepartieren, sondern bequeme mich mit vier Jahren. Vertheilt man dies auf 120 Grundbesitzer, so entfällt auf jeden der Betrag von 16 fl. 25 kr., nicht aber 70 fl., wie es in Nr. 250 des Laib Tagbl. angeführt wird. Wäre es daher selbst wahr, daß Pfarrer Jarc diese Beträge zwangsweise eingebracht hätte, so könnten dieselben doch noch niemanden ruinirt haben. Die Tangente für den Stallbau hat demnach zu entfallen und ebenso auch alle weiteren Beträge, weil dieselben über Verlangen der Insassen freiwillig geleistet wurden. Es kann daher auch von einer Ueberbürdung und insbesondere vom Betrage pr. 70 fl. keine Rede sein. Ich beharre daher bei der Sündigsprechung des Angeklagten wegen Uebertretung der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Oborges nach den §§ 32, 33 und 35 des Pr. Ges. — Weiters erkläre ich, daß ich vom Herrn Pfarrer Jarc bevollmächtigt bin, den Gerichtshof um Milderung anzusuchen, und bitte ich daher bei der Strafmesung, daß der Redacteur zur Zahlung von 50 fl. und zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt werde. Etschwerend ist, daß dieser Artikel in drei Blättern erschienen ist, wodurch jedem die Gelegenheit geboten wurde, den Pfarrer kennen zu lernen, und daß das betreffende Tagblatt unter den Pfarrinsassen verbreitet wurde. Ob ein Cautionsverfall einzutreten habe, möge der k. Gerichtshof selbst bestimmen. Endlich begehre ich die Einschaltung des Urtheiles im „Laib Tagblatt“ an einer ähnlichen Stelle, wie der officirierte Artikel erschienen ist, und um Zustellungsveranlassung 1 Exemplar an den Herrn Pfarrer Jarc, 1 Exemplar an mich, 1 Exemplar an Herrn Peve und 1 an Frau Peve, endlich auch eine stoenische Uebersetzung des Urtheiles in der „Danica“, welche letztere ich mich übrigens auf Verlangen selbst erbiete, dem Herrn Bamberg zu liefern.“

Es erhält somit vom Vorsitzenden Herr Dr. Suppa n das Wort, dessen

Plaidoyer

wir im nachfolgenden geben:

„Ich glaube, daß der Herr Angeklagte keinen Grund hat, auf die freundschaftlichen Gefinnungen des klägerischen Herrn Vertreters zu reflectiren. Ebenso ist für ihn auch kein Grund vorhanden, an die Milde des k. Gerichtshofes zu appelliren, da die Anklage total vergriffen und verfehlt ist. Der Eindruck, welchen die abgeführte Verhandlung auf mich gemacht hat, ist der, daß im wesentlichen die Angaben des „Laib Tagbl.“ doch vollständig erwiesen sind. Es ist mir unangenehm, daß der Herr Ankläger nicht persönlich gegenwärtig ist, weil ich seine Handlungsweise einer genaueren Kritik unterwerfen müßte, und es ein unangenehmes Gefühl für mich ist, dies in Abwesenheit d. selben zu thun.“

Pfarrer Jarc hat Ende 1868 die Pfarre Lustthal angetreten, und sein erstes Augenmerk war darauf gerichtet, sich selbst und sein Vieh auf eine bequeme Weise unterzubringen. Nachdem die Anklage für das pfarrkirchliche Vieh bestimmt war, richtete er sein Augenmerk auf die Gebrüder der Fürtalirthen, deren er sehr viele gefunden hat. Die Rechnungen wurden vom klägerischen Herrn Vertreter vorgelegt und die diesbezüglichen Auslagen von weit über 700 fl. zeigen, wie drückend diese Vorliebe des Pfarrers für die angeblich theilweise wirklich bestehenden, theilweise angenommenen Bedürfnisse seiner Pfarre waren. Der klägerische Herr Vertreter glaubt, dies habe nichts an sich; doch weiß es jedermann, wie dies zu geschehen pflegt. Der Pfarrer spricht mit dem ihm gewogenen Gemeindevorstande und mit einigen anderen Männern der Gemeinde, die sich willfährig zeigen, und die Sache ist beschloffen. — Auf diese Art aber kommen binden die Beschlässe nicht zu Stande. Die Lasten waren sehr drückend für die pfarrlichen Insassen und nachdem sie dies waren, ist man auf ein höchst sonderbares Mittel verfallen.

Nach der Aussage der vom Pfarrer angeführten Zeugen sind die Beisesten aus der Gemeinde zusammengetreten und haben einen Beschluß gefaßt: „Es sollen auch diejenigen zahlen, die nichts haben.“ Ob auch auf diesen Beschluß der Pfarrer eingewirkt hat? Es ist wenigstens nach diesem Beschlusse vorgegangen worden. Es ist begreiflich, daß man, nachdem der Aufwand in einer kleinen Pfarre von 120 Bewohnern, unter denen sich auch alle Kaiserliche befinden, ein so großartiger war, zu allerhand Mitteln seine Anfuhr nahm und zu einer Art Pression griff, in welcher eben das verwerfliche der Handlungsweise gelegen ist.

Es ist im Artikel des „Laib Tagbl.“ dem Pfarrer Jarc nicht zum Vorwurfe gemacht worden, daß er diese Beträge für seinen eigenen Saß sammle, darin liegt auch nicht der Grund, warum dieser Vorgang im „Tagbl.“ beleuchtet wurde, sondern darin, daß man derartige Handlungen dazu benützte, um directe und indirecte Pression auf die Leute auszuüben. Die freiwillig diese Beiträge waren, zeigt die Verhandlung nur zu deutlich. Leute sollen sich freiwillig bereit erklären haben zu den Beiträgen für die Glocken! Freiwillige Beiträge können aber nicht in

den Büchern „vorgeschieden“ werden; wozu überhaupt ein Beschluß, wenn es sich nur um „freiwillige“ Beiträge handelt?

Zu übergehe nun zur Detaillierung der Anlage und wende mich zunächst zum Gesetze vom 17. Dezember 1862, auf dessen Grundlagen man vorgehen will. In dieser Beziehung behalte ich mir alle Einwendungen erst vor, und mein Eingehen in die Punkte der Anlage geschieht nur unter der Annahme, daß Herr Pfarrer Jarc dieselbe gesetzlich erheben kann. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 des citierten Gesetzes wird hervorgehoben, daß darin die ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, daß die Anlage in allen Theilen und Punkten genau zu bezeichnen ist. Dies ist ganz dem Wesen des Proceßes entsprechend. Man kann nicht einzelne Punkte aus einer Druckchrift herausnehmen und sagen: es wird darin behauptet, daß die ganze Stelle ein Gegenstand der richterlichen Jurisdiction sei.

Weiters ist noch ein Umstand, der schon bei Eröffnung der Sachverhandlung zur Sprache gekommen ist, wogegen ich meine Einwendungen bereits erhoben und die ich jetzt wiederholen muß. Die Anlage des Pfarrers ist vorgelesen worden und der Herr Vertreter hat noch weitere Gegenstände bei der Schlussverhandlung zur Sprache gebracht; er hat auch bezüglich dieser weiteren Umstände die Führung der Schlussverhandlung beantragt. Dieses ist jedoch unzulässig. In diese Punkte kann der Gerichtshof nicht eingehen wegen der Verjährung nach §§ 530 und 531 St. G. Es geht nicht an, daß der Ankläger sagt, ich habe angeführt, daß ich mich an der Ehre gekränkt fühle. Er hat ursprünglich ausdrücklich bezeichnet, durch welche Anwürfe er sich gekränkt fühle; denn er sagte „in diesen Punkten“ — (Verliest einiges aus der Anlage) — Nur jene Punkte, die in der ursprünglichen Anlage enthalten waren, können Gegenstand der richterlichen Beurtheilung sein. Wäre die Verjährung nicht eingetreten, so könnte eine solche Ausdehnung der Anlage Platz greifen, nachdem aber dies der Fall ist, nicht mehr. Aus diesem Grunde habe ich die Vertagung der Hauptverhandlung nicht beantragt. Die Ausdehnung der Anlage ist demnach unzulässig wegen mittlerweile eingetretener Verjährung. Ich übergehe nun auf die einzelnen Punkte der Anlage.

Wenn in demselben der Thatbestand des Vergehens nach § 488 St. G. liegen soll, so steht andererseits der § 490 St. G. dem entgegen, worin es heißt, daß die Straflosigkeit dann eintrete, wenn der Beschuldigte entweder die Wahrheit seiner Angaben beweist oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

Der Herr Pfarrer behauptet sich nun in seiner Anlage zunächst darüber, daß ihm in dem Art. des „Laib. Tagbl.“ Anwürfe gemacht werden; und zwar in Nr. 29 bezüglich der Tauspathe n.

Ich weiß wahrlich nicht, was in dieser Bemerkung ehrenwüthiges gelegen sein soll? In dem Umstande, daß der Pfarrer jemanden rufen läßt und ein Verhör mit ihm vornimmt, kann eine Beleidigung nicht gelegen sein. Die Wahrheit dieser Angaben ist übrigens durch die eidliche Aussage des Jakob Wladis und Gostincar erwiesen. Der erstere sagte ausdrücklich, daß er zum Pfarrer gehen mußte wegen einer Pathe nstelle, worauf ihm derselbe erklärte, „es wird nichts aus der Sache werden,“ und weiters beifügte: „Weil ihr schon öfter Pathe gewesen seid, so möge es für diesmal sein.“ Der Pfarrer benötigte solche kirchliche Handlungen, um die Leute zu Zahlungen zu bewegen; daß dies Pressionsmittel sein sollten, ist erwiesen, indem sie sonst nicht Zulass hatten, als Tauspathe n zu fungieren.

Was die Gebühren für die Communion- und Beichtzettel anbelangt, so sind diese alle gemeinschaftlich zu behandeln, denn es trägt sich, ob welche Gebühren verlangt worden sind, wofür eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden ist, und ob diese auch eingehoben wurden. Diesbezüglich ist der Beweis erbracht, denn es ist keineswegs notwendig, daß bezüglich jeder einzelnen im Artikel angeführten Taxe der Betrag ziffermäßig genau specificirt wurde. Die Frage ist nur die, ob diese Handlungen in der That dazu benützt worden sind, um von den Leuten Geldbeträge zu erhalten. Dies ist aber reichlich erwiesen, denn es ist bezüglich der Firmzettel vom Herrn Bevce festgestellt worden, daß von den Leuten solches gesprochen wird und dies genügt, um die Straflosigkeit nach § 490 St. G. zu begründen. Im Wesen geht der Artikel dahin, daß kirchliche Handlungen zu diesem Zwecke mißbraucht worden sind.

Bezüglich der Communion ist dies durch die Angaben des Herrn Pfarrers selbst erwiesen, nur mit der Modification, daß im ersten Jahre 70 kr. und dann 40 kr. für eine Wachslerze gezahlt wurden. Dies bleibt sich jedoch gleichgültig, weil eine solche Handlungsweise den Zweck hat, der Kirche Einkünfte zu verschaffen. Antonie Simenc hat bestätigt, daß diese Gebühr von ihr gefordert wurde. Ein Exccutionsrecht hatte der Pfarrer natürlich nicht. Dieser Gebrauch wurde aber nicht wegen der Feierslichkeit eingeführt, denn es ist ohnehin gar nicht zweckmäßig, daß sich Kinder mit brennenden Kerzen in der Kirche befinden. Der Zweck war vielmehr nur der, um sich auf diese Weise Wachslerzen zu verschaffen; und später wurden auch Strümpfen unter die Kinder vertheilt, weil sie dieselben wahrscheinlich lieber genommen haben dürften, als die Kerzen.

Hinsichtlich der Beichtzettel ist der Beweis durch den Pfarrer und mehrere Zeugen hergestellt. Der Unterschied ist nur der, daß die Zeugen des Pfarrers behaupten, sie hätten es so beschlossen und der Pfarrer habe nur infolge dessen die Gebühren eingehoben. Einzelne Insassen sind

aber eben nicht berechtigt, Beschlüsse für andere zu fassen. Diese Gebühren waren durchaus nicht freiwillig, denn Pfarrer Jarc hat sie von einzelnen directe abverlangt. Er bekam natürlich nur so viel, als er bekommen konnte, denn wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. — Zeuge Lorenz Grabel erzählte, als er ins Zimmer des Pfarrers um einen Ausfragezettel kam, habe ihm der Pfarrer eine Gebühr dafür abverlangt. Zeuge wollte 50 kr. geben, der Pfarrer forderte jedoch 1 Gulden, und als erlicher darauf erklärte, er habe nichts mehr, ließ ihn letzterer um die übrigen 50 kr. ein Gebet herfragen. — Maria Grabel gab 1 fl. und fragte den Pfarrer, ob er sich nicht mit geringerem Betrage zufrieden stellen würde, oder ob dieser Gulden nicht für sie und auch für ihren Mann hinreichen würde. Der Pfarrer wollte jedoch nichts davon wissen. Auch von anderen Zeugen, wie Helena Gaiben, wird bestätigt, daß der Pfarrer nur ums Geld ausgefragt hat. Berücksichtigt man dies, so hat das Ausfragen nur den Zweck gehabt, das Geld auszupressen, und zwar auf directe und indirecte Art. Hierin liegt der Mißbrauch, welcher dem Pfarrer vorgeworfen wurde, welcher auch durch die Zeugen bestätigt wird. Es ist in betreff dieser Gebühren bei Communion und Beichtzetteln der Beweis der Wahrheit daher vollkommen hergestellt.

Dasselbe ist nicht minder in betreff der Copulations- und Begräbniskosten der Fall. Hinsichtlich dieser Gebühren ist der Beweis zwar nicht bis in die genaueste Ziffer ganz hergestellt. Allein so viel ist dargethan, daß erhöhte Gebühren erhoben worden sind. Es hat in betreff der Copulation die Zeugin vulgo Bercella angeführt, daß sie bei der Hochzeit, bei welcher sie zugegen war, für den Brautkranz 95 kr. gezahlt hat, und daß sich andere Geleute auch über die übrigen Gebühren beschwert und solche zu hoch befunden haben. Zeuge Johann Grad bestätigt, für die Copulation 6 fl. gezahlt zu haben. Weiters hat Valentin Bagaja angegeben, für die Copulation 5 fl. gezahlt zu haben. Diesen von den Parteien selbst angegebenen und von ihnen wirklich bezahlten Gebühren sind andererseits entgegengehalten die nach der Stollgebühr zu fordern berechtigten. Wenn man nun das vom Pfarrer selbst angegebene Maß annimmt und selbst die Nebengebühren berücksichtigt, so ist doch nirgends der Betrag zu finden, welchen der Pfarrer factisch eingehoben hat.

Dasselbe ist der Fall bezüglich der Begräbniskosten. Zeuge Franz Pelar hat angegeben, daß er 6 fl. 40 kr. zahlen mußte und er hat diese Angabe beschworen. Der Pfarrer mußte anerkennen, daß dies eine Ueberschreitung der Stollgebühren sei. Er suchte sich damit zu rechtfertigen, daß der Mehrbetrag angeblich für die Glocken und Thürme war. Pelar ist jedoch bei der ursprünglichen Angabe verblieben; er bestätigte, daß ihm für den Thurm separat 2 fl. abverlangt wurden.

Dafer ist der Beweis der überspannten Forderungen vollends dargethan. Bezüglich der Stollgebühren erklärte dagegen der Herr Pfarrer, daß er für ein Kind 50 kr. für eine mittelgroße Person 75 kr. und für einen Erwachsenen nur 1 fl. 75 kr. zu beanspruchen berechtigt ist. Ebenso ist von einem Zeugen bestätigt worden, daß er für das Begräbnis seines 10jährigen Kindes über 2 fl. gezahlt habe. Der weitere Vorfall mit der Maria Vertoncel, welche für die Beerdigung ihres unehelichen Kindes 5 fl. gezahlt haben soll, ist wegen ihres mittlerweile leider erfolgten Todes nur durch andere Zeugen erwiesen. Auch stellte der Pfarrer diese Zahlungen nicht in Abrede. Diese Vorgänge sind aber Ueberschreitungen der Stollordnung. Der Kesse des Pfarrers (sein Kaplan) hat selbst angegeben, daß Pfarrer Jarc die Leute aufmunterte, die Beiträge zu leisten. Daß nun diese Ueberschreitungen vom Herrn Pfarrer für seine eigene Person erfolgten, wurde im „Tagblatt“ nicht gesagt, aber er wollte sich auf diesem Wege Geldmittel verschaffen, um seine Bedürfnisse für die Kirche zu bestreiten, und dieser Weg war eben ein entschieden ungeredertfertiger. — Bemertt muß ferner werden, daß sogar, wenn man allenfalls annehmen wollte, daß der Pfarrer zeitweise auch für sich selbst auf diesem Wege gefogt hat, — obwohl dies im „Tagblatt“ nicht gesagt ist — in der That einige Anhaltspunkte hiezu vorhanden wären. Aus diesem Grunde gehe ich jetzt in die Beschreibung der Taxen für die Familienbögen ein. — Der klägerische Herr Vertreter hat nemlich bemerkt, daß Margaretha Zajc diesfällg eine bessere Gesetzeskenntnis besitze, als mein Client Herr Bamberg. Nun, das scheint mir eine ganz sonderbare Gesetzeskenntnis zu sein, welche das Gesetz schon volle 3 Jahre früher kennt, bevor es überhaupt erlassen wurde! — Weiters muß bemertt werden, daß in der Ministerial-Berordnung vom Jahre 1872 dem Pfarrer gestattet ist, eine Gebühr von „h ö c h s t 2 fl.“ anzunehmen, daß aber ärmeren Leuten der Dienst unentgeltlich zu erweisen ist. Der Pfarrer hat sich jedoch immer nur an die h ö c h s t e Gebühr gehalten. — Margaretha Simenc bedurfte eines solchen Auskunftsboogens; sie konnte nicht mehr als einen Gulden bar dafür geben und für den andern Gulden mußte sie durch eine volle Woche arbeiten.

Ferner wurde constatirt, daß die Kessler dem Herrn Pfarrer ohne jede gesetzliche Grundlage Robot leisten müssen. In den Passionen ist davon keine Rede. Wäre es eine gesetzliche Quelle, so müßte sie in der Passion genannt sein. Alle diese Umstände beweisen, daß die Annahme: Herr Pfarrer Jarc habe aus persönlich eigennütigen Motiven so gehandelt, mehrfache Anhaltspunkte für sich hat.

Inbetreff der Kirchensteue wird im Artikel des „Tagblatt“ gesagt, daß es vorkomme, daß Sitze weggenommen und um 5 fl. verkauft wurden. In der Anlage heißt es diesbezüg-

lich: „Natürlich aus Geldsucht.“ Dies ist jedoch im „Tagblatt“ nicht gesagt. Obiger Behauptung aber ist von keinem der Zeugen und auch vom Pfarrer nicht widersprochen worden. Daß derselbe 5 fl. verlangte, wurde vom Ankläger selbst zugegeben. Ob er hiezu auch berechtigt war, ist eine andere Frage.

Der Pfarrer hat sich weiters auch über einige allgemeine Anwürfe beklagt. Ueber diese Anwürfe nun wurde der Beweis vollständig erbracht. Dem Herrn Vertreter des Anklägers ist es nicht gelungen, für die Mithätigkeit des Pfarrers etwas anderes vorzubringen, als daß der Pfarrer der Johanna Pogacnik einmal 30 kr. und ein andermal 50 kr. gab und den Abbrandlern in Klete einige unentgeltliche Fuhren gestattete. Dies sind einzelne dünngefäete Wohlthaten, mit welchen man, glaube ich, wohl keinen besonderen Grund hätte, Staat zu machen!

Daß der Pfarrer auch leidenschaftlich und rachsüchtig ist, wurde bezüglich des Herrn Bevce erwiesen, welcher bekanntlich zu ihm gekommen war, ihm seine Vergebung angetragen und ihn gelegentlich dessen zugleich auch um einen kirchlichen Gebeten hatte, während der Pfarrer nichtsdestoweniger, trotz dieses freundlichen Entgegenkommens, die dem Herrn Bevce anfänglich hiezu ertheilte Bewilligung wenige Tage darauf ohne jeden sichthätigen Grund wieder zurücknahm, so daß letzterer infolge dessen sogar gezwungen war, gegen diese Willkür des Pfarrers beim fürstbischöflichen Ordinariate Abhilfe zu suchen. Weiters gebört hieher der Vorfall mit Johann Jitnik, welcher großes Aufsehen erregte und vom Pfarrer in keiner Weise gerechtfertigt werden konnte. Denn der Grund des Ubergehens bei der Communion kann evident nicht der gewesen sein, daß Jitnik sich nicht in der richtigen Reihe befand, da der Pfarrer erwiesenermaßen auch einem andern, ganz gleich alten und in derselben Reihe mit Jos. Jitnik knieenden Knaben speiste. Desgleichen wurden dafür, daß der Pfarrer berlos, brutal und unbarbarisch sei, genügende Beweise erbracht. — Maria Glavic, vulgo Trobentera kam zum Pfarrer um einen Ausfragezettel. Er fragte sie darauf fogleich: „Wie viel wirst du geben?“ und als sie erwiderte: „Einen Sechser,“ gab er ihr den Zettel mit den Worten hin: „Za 1 sechser je zo dost papirja.“ Dies ist eine Verhöhnung der Armut, die nicht gutgehen werden kann. Das Kind des Jakob Alcs konnte nur deshalb nicht gekauft werden, weil es dem Pfarrer besser convenierte, einen Spaziergang mit dem Kaplan zu einem Nachbarcollegen zu machen, als zu Hause die wenig eintragende Taus eines „Bettlerkinds“ vorzunehmen. Der Pfarrer hat allerdings vorgegeben, den Kauf nicht gebört zu haben, aber der Kaplan sagte selbst aus, daß er zurückgeben wollte und daß der Pfarrer ihn weiter geben ließ. Den nächsten Tag erklärte letzterer dem Alcs: „Na beračo ne bom čakal,“ der weiteren Ausdrücke will ich gar nicht erwähnen.

Weiters wurde auch Helena Gaiben vom Pfarrer mit „karba, lajdra, copernca“ beschimpft, und das Geld, das sie für ihr Pflegekind erhalten hatte, von demselben „hudičev denar“ genannt. — Auch sagte der Pfarrer weiters hinzu, daß man solchen Kindern nicht Milch kaufen, sondern nur „Mistjauche“ geben sollte! — Ferner verweise ich auf jenen Vorfall mit der Maria Vertoncel, welcher der Pfarrer zurief: „Hure, hättest du früher aufgehört, auf daß du das Kind nicht in die Welt gebracht hättest!“ — Endlich ist der Vorfall mit der vulgo Lipeška zu erwähnen, welche an ihrem Namens-tage bei der Beicht und Communion war und als sie dann nachmittags zum Pfarrer kam, von demselben mit den Worten: „Du alte Hure, ich habe dich heute nicht zu communicieren gedacht, und wenn du stirbst, wirst du nicht im geweihten Boden begraben werden.“

Dies sind die Belege; denn namentlich gegen den ä r m e r e n Theil der Bevölkerung bewies der Pfarrer eine besondere Abneigung und eine mitunter empörende cynische Noheit. Der Beweis der Wahrheit ist somit in allen Stücken erbracht und es kann demnach von einer Schuld keine Rede sein.

In die heutige Anlage will ich aus eingangs-erwähnten Gründen nicht eingehen, und bemerke diesbezüglich nur, daß dieselbe zum großen Theile verändert wurde. Sie lautet z. B. jetzt auf Ehrenbeleidigung wegen des Anwurfes inbetreff des Mißbrauches der hl. Sacramente. Darüber hat sich der Pfarrer jedoch in seiner ersten Anlage nicht beschwert; ebensowenig auch über alle jene Anwürfe nicht, welche ihm bezüglich der Ehefrauen, der Einbringung der Beiträge für den Stallbau, der Uebergangung bei der Beicht und Communion, der Verfolgung derer, welche den Protest unterschrieben u. s. w., gemacht wurden. Alles dieses sind neue, unbegründete Anwürfe, welche als verjährt anzusehen sind, falls sie gestellt werden sollten. Es entsteht nun die Frage, ob der Herr Ankläger berechtigt war, die Anlage wegen Uebertretung der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obforge“ zu erheben. Diese Frage muß jedoch entschieden verneint werden. Denn nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862, § 4 erfolgt das Einschreiten in Verhänden nur über Antrag der Staatsanwaltschaft oder in den von dem Gesetzen bestimmten Fällen von einem Privatankläger. Dieses Recht, eine Privatanklage zu erheben, ist nur eingeräumt wegen Ehrenbeleidigung, aber nicht auch wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obforge. Der Ankläger hat es offenbar vermeiden wollen, die Anlage wegen obengenannten Vergehens zu erheben, weil er dadurch glaubte, dem Geschworenengerichte zu entgehen, indest ist er einzig und allein nur zu obiger Anlage berechtigt. Dies ergibt sich aus § 4 und Art. 3 des Gesetzes vom Jahre 1868. Nach dem Art. 3 kann diese Uebertre-

tung gar niemals eine für sich allein bestehende strafbare Handlung bilden. Es handelt sich nur um die Frage, 1. ob im incriminierten Artikel der Ebadbestand des Vergehens enthalten sei, und 2. inwiefern derselbe dem Redacteur zugerechnet werden kann. Dieser Umstand ist eine reine Frage der subjectiven Zurechnung. Ergibt sich aus der Untersuchung, daß eine Mitschuld vorhanden ist, so entfällt die Uebertretung. Sind diese Umstände nicht vorhanden, dann ist der Redacteur zu verurtheilen. Die ursprüngliche Anklage darf auf nichts anderes gerichtet werden, als auf das ursprüngliche Verbrechen oder Vergehen. Auch der Privatankläger ist nicht berechtigt, dem Beschuldigten etwas unwahres nachzusagen; die subjective Zurechnung ist nur Sache des Gerichtes. Würde man das nicht annehmen, so läme man dahin, daß das Urtheil einen Widerspruch enthielte. Wie kann man jemanden wegen etwas verurtheilen, das gar nicht vorhanden ist? Das wäre ein Widerspruch. Man könnte damit auch mit den Bestimmungen der Verjährung in Collision kommen. Die Schuld ist nach § 531 St. G. verjährt. Wenn nun in der Handlung selbst keine Schuldfrage existirt, wie kann man dann sagen, es sei eine Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obforge zu bestrafen? Wäre es erwiesen, daß Herr Bamberg diesen Artikel selbst geschrieben hat, so könnte er der Ehrenbeleidigung nicht schuldig gesprochen werden wegen der Verjährung, und er sollte jetzt wegen der Uebertretung schuldig gesprochen werden? Es widerspricht dies den anderen gesetzlichen Bestimmungen; und gerade deshalb wäre es mir sehr erwünscht, wenn diese Frage bei allen Instanzen zur Entscheidung kommen würde.

Es entsteht daher die Frage: Ist der h. Gerichtshof competent, über den heutigen Straffall ein Erkenntnis zu fällen, oder nicht? Ich glaube nun entschieden letzteres und zwar aus zweifachen Gründen: der erste wurde von mir bereits angeführt, und der zweite, weil jetzt die neue Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 gilt. Ist der Gegenstand nach dieser oder nach der früheren Strafprozeßordnung zu beurtheilen? Das Einführungs-Patent gibt dazu den Ausschluß. Diese Verhandlung ist nicht nach dem Gesetze von 1869 angeordnet worden; das Verfahren hat demnach nach der Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 stattzufinden. (Dr. Suppan verliest: § 1, Ueberschrift des 2. Hauptstückes; § 10; § 13, Z. 1.) Damit in Verbindung zu bringen ist der Art. 8 des Einf. Pat. und das 27. Hauptstück § 484 St. G. D. Es ist daher unabweislich so viel, daß der Gerichtshof erster Instanz zur Entscheidung dieser Uebertretung nicht competent ist! — Demnach drängt sich nun die fernere Frage auf, ob das Geschwornengericht oder das Bezirksgericht hierzu competent seien? Wenn man die Anschauung theilen wollte, welche das l. l. Landesgericht gelehrt hatte, als es die Anklage zuließ, dann müßte man sich für diese Ansicht aussprechen, daß solche Uebertretungen an das Bezirksgericht abgetreten werden. Ich glaube jedoch mit mehr Recht an die Geschwornengerichte, die ja eben eigens zum Schutze der Presse bestimmt worden sind. (Art. 5 Pr. G.) — Der Eingang des Gesetzes vom Jahre 1869 „über die richterliche Gewalt“ macht es ersichtlich, daß zur Beurtheilung nur die Geschwornengerichte berufen sind. Die Frage, ob eine Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obforge vorliegt, kann nicht früher entschieden werden, bevor die Frage, ob ein Vergehen oder eine Ehrenbeleidigung vorhanden ist, außer Zweifel gestellt ist. Entweder handelt es sich um einen Fall, welcher die Prefurordnung betrifft und dann muß eine dem Gesetze entsprechende Verhandlung angeordnet werden, oder nur um einen Fall, wo dies nicht vorhanden ist. Eine abgeforderte Anklage wegen dieser Uebertretung kann jedoch nicht stattfinden. Es ist dies nur die Frage einer subjectiven Zurechnung. Hierin liegt zugleich die Gefahr, daß bei einer solchen Auslegung die Geschwornengerichte umgangen werden, indem man einfach nicht wegen Verbrechen klagt. Dasselbe Recht nun, welches der Privatankläger befißt, hat natürlich auch der öffentliche Ankläger und er braucht daher nur seine Anklage bloß auf die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obforge zu beschränken. Hätte man auf diese Weise die Presse nicht ganz in seiner Gewalt? Der Gesetzgeber hat die objective Befolgung der Presse zugelassen. Wäre es nun möglich objectiv und auf der anderen Seite wieder subjectiv zu erkennen, dann wäre der Gerichtshof berechtigt, nur objectiv zu erkennen, ob eine Anklage begründet sei. Wozu wäre dann diese Bestimmung, wenn es zulässig wäre, eine besondere Anklage wegen Uebertretung der pflichtmäßigen Obforge zu erheben.

Dieses Verfahren ist daher dem Gesetze nicht entsprechend, und es muß alles aufgewendet werden, auf daß es sich in der Praxis nicht einbürgere. Ich schließe daher mit dem Antrage: den Ankläger mit seiner Anklage zurückzuweisen und in den Kostenersatz zu verurtheilen.

Dr. Suppan beendete sein glänzendes, in scharfsinnigster und tiefburchdachter Weise begründetes Plaidoyer, dessen nahezu stündigem Vortrage die gesammte, sehr zahlreiche Zuhörerschaft mit gespanntester Aufmerksamkeit und regstem Interesse gefolgt war, um 8 Uhr abends.

Nachdem noch Dr. Ahačić mit einer kurzgehaltenen, sich angeschlossen nur in ganz unwesentlichen Detailanwendungen bewegenden, dagegen dem Meritorischen des Dr. Suppan'schen Antrages gänzlich aus dem Wege gehenden Revue, die wir hier — nicht so sehr ihrer Kürze als vielmehr ihrer vollständigen Bedeutungslosigkeit wegen — wohl nicht erst des näheren anzuführen brauchen, erwidert und Dr. Suppan dem gegenüber auf eine nochmalige Entgegnung verzichten zu können geglaubt hatte, erklärte der

Herr Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, indem er zugleich die Publication des Urtheiles am Montag den 12. Jänner 10 Uhr vormittags ankündigte und die beiderseitigen Streittheile zum Erscheinen an dem genannten Termine aufforderte.

Wie unseren Lesern hinlänglich bekannt ist, fiel die Entscheidung des Gerichtshofes in glänzendster Weise zu unsern Gunsten aus, indem sich derselbe — conform mit dem Antrage unseres bewährten Vertreters — nicht nur für incompetent erklärte, sondern überdies auch noch den Herrn Kläger zum Erfasse der Kosten verurtheilte. Wir theilen den Lesern die Fassung des Montag den 12. v. M. zur obengenannten Stunde publicierten Erkenntnisses in nachfolgenden mit. Dasselbe lautet:

„Das l. l. Landes- als Presgericht in Laibach hat über die Infolge der sub praes. 15. Februar 1873 vom Herrn Bartholomäus Jarc, Pfarrer in Lustthal, als Privatankläger gegen den verantwortlichen Redacteur des „Laib. Tagblatt“, Herrn Ottomar Bamberg, wegen Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obforge überreichten Einlage auf den 8. Jänner 1874 angeordneten und am 8., 9. und 10. Jänner d. J. vorgenommenen Hauptverhandlung im Sinne des § 261 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. VI beschloffen, seine Nichtzuständigkeit zur Entscheidung über diese Strafsache anzusprechen und dem Herrn Privatankläger, Herrn Barth Jarc, den Erfass aller Infolge seines Einschreitens aufgelaufenen Kosten anzutragen.“

Literarisches.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des l. l. obersten Gerichts- und Cassationshofes. Auf Veranstaltung von Dr. Julius Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. R. Kraß und Josef v. Walthier. 3 Bde. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung, Wien 1874.

Ein Werk, wie das vorliegende, läßt sich nicht so beurtheilen, wie die Arbeit eines schöpferischen Geistes, der seine Ideen in derselben veröffentlicht. Die mühevollen, jahrelange Arbeit des Sammelns von Rechtsfällen, die sichtigende Kraft bei der Auswahl derselben, die consequente Durchführung ihrer systematischen Zusammenstellung zu einem Ganzen und endlich der alles überragende, auf den praktischen Nutzen gerichtete Zweck fördern ein trodenes, brillirender Ideen bares Resultat, das zwar viel benützt und deshalb sehr geschätzt wird, jedoch seinen Förderern jene ruhmvolle Anerkennung zu verschaffen nicht vermag, die doch mehr oder weniger das Strebeziel eines jeden ist, der auf literarischem Gebiete thätig sein will.

Wenn nun Männer an eine solche, wie man zu sagen pflegt, undankbare Arbeit geben, so müssen sie entweder von einer seltenen Ueigennützigkeit befeelt sein oder sie müssen in der glücklichen Lage sein, auf jede Begründung eines ruhmvollen Namens durch ihr Werk verzichten zu können. Bei den Herausgebern dieses Werkes treffen beide Fälle ein.

Der Mann, der an der Spitze der cisleithanischen Justizgeschäfte dormalen steht, war längst ein berühmter Rechtslehrer, ehe er Minister war, und hatte ebensowenig wie die Herausgeber notwendig, seinen Namen durch dieses Werk der Welt bekannt zu geben. Wohl aber mangelte allen bei ihren Berufsgeschäften die Zeit für eine solche nur der Wissenschaft und dem Nutzen ihrer Mitbürger gewidmete Arbeit.

Um wie viel höher ist deshalb gerade diese anzuschlagen.

Und was sollen wir mehr vom Werke sagen, das unter solcher Eitelkeit erscheint? An un für sich vom größten Vorteile für die Juristenwelt, trägt sie ihre Anempfehlung schon auf dem Titelblatte.

In 1399 Rechtsfällen wird das ganze Gebiet des materiellen Strafrechtes erschöpfend behandelt. In präciser und knapper Form tritt uns der Fall entgegen, die Controversen sind zugespitzt und die richterliche Ueberzeugung als Entscheidung bietet uns ein Feld forschender Kritik.

Der Fall, wie er uns vorgeführt wird, liebt sich leicht, doch nur der Eingeweihte weiß es, welcher Geisteskraft und welchen Fleißes es bedurft hat um aus dem dickleibigen Chaos eines durch drei Instanzen gelaufenen Prozeßes den schönen Fall zu construieren.

Es ginge zu weit, hier anders als im allgemeinen zu sprechen, wir beschränken uns daher nur noch darauf, auf den vorirefflichen Paragraphen „Register“ und die Registersystem-Skizzen aufmerksam zu machen, die ein Kunstwerk für sich sind.

Wir sind überzeugt, daß der Jurist mit Freuden nach diesem Werke greifen wird; doch glauben wir auch, daß es unsern Gesetzgebern im Abgeordnetenhaus ein schätzenswerthes Buch sein soll, das ihnen Materialien bietet zu ihrem Studium bei neuen Gesetzarbeiten, beim Studium für ein neues Strafgesetzbuch.

Verlag von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.

Soeben erschien und ist durch die Buchhandlung von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg zu beziehen:

Nach Materien geordnetes Sach- und Nachschlage-Register

zu den Jahrgängen 1849 bis inclusive 1873

des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für Krain.

Zusammengestellt von

Dr. Julius Ritter Fränzl v. Vesteneck,

k. k. Bezirkscommissär im Landespräsidium für Krain.

4¹/₂ Bogen gross Octav, broschirt 80 kr., mit Franco-Zusendung per Post 85 kr.

Dieses nach Materien geordnete Register schliesst sich in der Form nahezu vollkommen an das vom k. k. Ministerialsecretär Franz Starr bearbeitete Nachschlagerregister zum österr. Reichsgesetzblatte vom Jahre 1819 bis 1872 an und umfaßt alle in den 25 Jahrgängen des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für Krain von 1849 bis inclusive 1873 enthaltenen Gesetze und Verordnungen, es bildet somit ein für alle Gemeinden, Aemter und Advocaten, welche die Landes- und Provinzialgesetze zu brauchen in der Lage sind, unentbehrliches Nachschlagebuch.

Laibach, Ende Jänner 1874.

Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

lagen selbst hervor, in denen ein der Kirche höchst freundliches Entgegenkommen zu bemerken ist."

Nach dreitägiger, in Doppelsitzungen geführter Verhandlung gelangte der ungarische Reichstag vorgestern zur Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Secundprioritäten der Dstbahn. Der Verlauf der Debatte war stürmisch und reich an dramatischen Ausstritten. Ernst Simonyni, der erste Klopffechter der äußersten Linken hat sich aus denselben den zweifelhaften Ruhm geholt, in Ungarn ein parlamentarisches Unicum geschaffen zu haben. Seine Rede über den Gesetzentwurf füllte eine ganze Sitzung von vierstündiger Dauer! Er verlangte bloß einige Kleinigkeiten: es seien die früheren, gegenwärtigen und — künftigen Minister in Anklagezustand zu versetzen. Das Parlament beantwortete sein Begehren mit schallendem Gelächter. Zur Stunde wurde in Pest die Antwort des Parlaments auf die von Herrn v. Szlavay gestellte Cabinetsfrage durch die namentliche Abstimmung entschieden; mit einer Majorität von fünfzehn Stimmen ist dieselbe zu gunsten des amtierenden Ministeriums ausgefallen.

Ausland. Der londoner Correspondent der „Kölnischen Zeitung“ schreibt diesem Blatte: „Es verlautet, die deutsche Regierung habe eine Circulardepesche an ihre Gesandtschaften bei den großen Höfen erlassen, nicht zwar behufs Mittheilung an die betreffenden Regierungen, sondern zur Instruierung der Vertreter des Reichs im Auslande, eine Circulardepesche, die, wenn ihr Inhalt, wie wir ihn in Erfahrung gebracht haben, sich bestätigen sollte, von großer Tragweite sein würde. Darin sei nemlich ausgesprochen, daß die Reichsregierung von dem Wunsche durchdrungen sei, mit Frankreich in Frieden zu leben, und daß nichts unversucht bleiben werde, den Frieden zu erhalten. Wenn jedoch, heiße es weiter, außer allen Zweifel gestellt werde, daß ein Zusammenstoß unvermeidlich sei, dann würde die deutsche Regierung es nicht vor ihrem Gewissen und der Nation verantworten können, den Zeitpunkt abzuwarten, der für Frankreich der passendste wäre. Die Entscheidung der französischen Regierung, ob ihre Politik von den Interessen des Ultramontanismus zu trennen oder den Zwecken der Priesterherrschaft dienstbar zu machen sei, werde bei der Beantwortung der ersten Frage, ob die Erhaltung des Friedens möglich sei, schwer ins Gewicht fallen. Ich sehe mich auf Wiedergabe des Gedankenganges dieser bedeutungsvollen Aeußerung beschränkt; ohne eine Bürgschaft für den Ausdruck derselben übernehmen zu dürfen, habe ich doch Ursache, dem Sinne nach meine Mittheilung wohl für correct zu erachten.“

Aus Posen bringt der Telegraph die wichtige Nachricht, daß Erzbischof Lodochowski verhaftet und nach Frankfurt an der Oder ins Gefängnis abgeführt wurde. Hiemit ist ein wichtiger Wendepunkt im Kirchenstreit eingetreten und der Erzbischof hat sein Ziel, ein bequemes Martyrium erreicht.

In Schwerin ist der mecklenburgische Landtag wahrscheinlich zum letztenmal in seiner jetzigen ständischen Zusammensetzung am 1. d. von dem Großherzog eröffnet worden. Die Thronrede kündigt eine Verfassungsreform-Vorlage an, welche den schweriner und streitiger Landtag vereinigen und den patrimonialen Charakter der bisherigen Vertretung beseitigen soll. Die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden werden indirect durch die Organe der Gemeindeverwaltung gewählt; für den Großgrundbesitz ist das directe Wahlsystem vorgesehen. Die Legislatur-Periode ist eine sechsjährige. Das neue Verfassungsproject scheint in der That eine Basis abzugeben, auf der das öffentliche Recht in den obotrischen Landen in modernem Sinne weiter entwickelt werden kann.

Von den elsässischen Wahlen sind bis jetzt nur sehr wenige bekannt. In Straßburg siegte, wie vorauszusehen, der Candidat der ultramontanen und der französischen Partei, der ehema-

lige Waivre Pauth. Sein Gegencandidat Schneegans vereinigte indessen eine starke Minorität auf sich. Es bleibt abzuwarten, ob die elsässische Partei in den übrigen elsässischen Wahlbezirken einen oder den andern Candidaten durchgebracht; in Lothringen ist jedenfalls durchwegs stark französisch und ultramontan gewählt worden. Bei den Nachwahlen im deutschen Reich haben die Social-Demokraten noch einen Erfolg zu verzeichnen; im leipziger Landbezirk wurde Johann Jacoby gewählt.

Die schweizerische Bundesversammlung hat die Verathung über die Verfassungsrevision beendet. Der Nationalrath sowohl wie der Ständerath hat beschloffen, daß die vereinbarten Artikel dem Volke als ein Ganzes zur Abstimmung vorgelegt werden sollen. Der Bundesrath wird eine Proclamation erlassen, in welcher er den Tag der Abstimmung festsetzt und die Annahme des neuen Entwurfs empfiehlt.

Die italienische Deputiertenkammer verhandelt seit längerer Zeit bereits über einen vom Minister Scialoja vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den obligatorischen Elementarunterricht. In der Sitzung vom 29. Jänner sind nun zwei wichtige Artikel angenommen worden. Nach dem einen bleibt es den Gemeinden überlassen, ob in den Elementarschulen auch Religionsunterricht erteilt werden soll oder nicht, und in dem andern wird bestimmt, daß der Elementarunterricht unentgeltlich ist. Die Gemeinden dürfen aber mit Zustimmung des Provinzialrathes für die Kinder von wohlhabenden Eltern einen jährlichen Beitrag von 5 bis 10 Francs verlangen, wenn sie nachweisen können, daß sie zu arm sind, die Schulen allein zu unterhalten.

Von den bis jetzt bekannten achtundvierzig englischen Wahlen sind achtundzwanzig zu gunsten der Tories ausgefallen. Die Liberalen haben hierbei sechs Wahlkreise verloren. Es wäre natürlich voreilig, aus diesen Ergebnissen jetzt schon irgendwelche Schlüsse ziehen zu wollen; überraschen wird daselbe aber doch, nachdem noch eben die Times, die sonst mit der öffentlichen Stimmung im englischen Volke genaue Fühlung hat, die Aussichten der Liberalen äußerst günstig und ihr Programm „prächtig“ fand.

Zur Tagesgeschichte.

— Dreiundzwanzig Kinder ertrunken. Aus Jαιν schreibt man der Bromberger Zeitung vom 27. Jänner: Gestern nachmittags, nach dem Schusse der Schule in Rodomb (bei Janowicz, Kreis Wongrowicz), postierten 23 Schulkinder, um den Heimweg abzukürzen, den dortigen sehr tiefen See, dessen schwache Eisedecke in der Nacht zum Montag leicht überfrosen war. Schon hatten die Kinder eine ziemliche Strecke auf dem See zurückgelegt, als plötzlich der Vortrab, aus 5—6 Schülern bestehend, einbrach und alle ihnen folgenden Kinder von einem besonders heftigen Stöße des wüthenden Sturmes in die offene Stelle getrieben wurden. Sämmtliche 23 Kinder, Knaben und Mädchen, verschwanden unter dem Eise und fanden in dem See ein schreckliches Ende.

— Brand in Triest. In der Nacht vom Freitag auf den Samstag, um 3 Uhr, brach im Hause Nr. 10 in der Via S. Lucia in Triest, einem eben-erdigen Gebäude, in welchem sich die Tischlerwerkstätten der Herren Buda und Cozmann befanden, Feuer aus, das durch die Stroh- und Holzvorräthe reichliche Nahrung fand. Die Feuerwehr traf ziemlich spät ein und mußte sich auf die Rettung der anstoßenden Gebäude beschränken, während das Haus Nr. 10 vollständig niederbrannte. Der Schaden wird auf 25 000 fl. geschätzt. Unter den verbrannten Gegenständen befand sich auch die vollständige für die Panzerregatte „Custozza“ bestimmte Einrichtung.

— Ein Ausweg. Das orleanische „Journal de Paris“ schreibt: Wie wir schon gemeldet haben, befindet sich die Gräfin Eu, Erbprinzessin von Brasilien, in gesegneten Umständen. Die Prinzessin weilt mit ihrem Gemahl, dem ältesten Sohne des Herzogs

von Nemours, in Paris. Man verlangt das Landesgesetz von Brasilien, daß der Thronerbe auf brasilianischem Boden geboren sein müsse. Auf der andern Seite erachten die Aerzte eine lange Seefahrt bei dem gegenwärtigen Zustande der Prinzessin für sehr bedenklich. Wahrscheinlich wird daher die Gräfin Eu für ihre Niederkunft die brasilianische Gesandtschaft beziehen, welche nach dem Prinzip der Exterritorialität für brasilianisches Gebiet anzusehen ist. Derselbe Fall hat sich vor einigen Jahren in London ereignet, und die Schwierigkeit wurde auf die nemliche Art umgangen.

Local- und Provinzial-Angelegenheiten.

Original-Correspondenz.

Stein, 3. Februar. Obwohl es Fösching, spürt man hier doch verdammt wenig davon. Musik, Tanz, Frohsinn und Heiterkeit, Begleiter der sündigen und doch so schönen Zeit, hier sind sie nicht heimisch, können es nicht sein, die Grundbedingungen fehlen eben. Und wenn doch noch etwas zu stande kommt von solchen sündigen Lustbarkeiten, so heißen sie eben nicht immer viel, es fehlt stets noch etwas. Selten fällt das Ganze so gut aus, wie bei dem Kränzchen, welches das Offizierscorps des hiesigen Bataillons am 2. d. M. in den Localitäten des Lesevereins veranstaltet hatte. Es war einmal gut besucht, da nebst den Mitgliedern des Vereines noch zahlreiche andere Gäste geladen und beinahe vollzählig erschienen waren. Eine gute Musik war auch da, folglich ziemlich alles vorhanden, was man begehrt.

Als die Musik zum Tanze rief und Paar um Paar vorübersehwebte (alle freilich schwebten nicht, da bei manchen das Gesetz der Schwere und Trägheit sich doch nicht so mir nichts dir nichts beseitigen ließ), da konnte man so recht in aller Gemüthlichkeit seine Beobachtungen machen. Wie die Schleppen flogen, wie die Kometenschwänze, wenn diese die Drehkrankheit (bekanntlich hatet allen diese Erbünde an) zu einer Schnellpostka engagiert. Dann die völlige Entblößung von Schultern und Brust! Ist es, weil es modern ist, deswegen auch schon vernünftig? Meine Meinung ist der entgegengesetzten Meinung und auch überzeugt, daß man den Zweck, den man dadurch erreichen will, jetzt erst „grad nicht“ erreicht. Wäre das Bild zu Sais nicht verschleiert gewesen, glaubt ihr wohl, daß dann der Jüngling sein Leben gewagt hätte? Nein, gewiß nicht, er hätte es sich einfach angesehen, und wäre dann gemüthlich weiterspaziert, vielleicht in irgend ein Gasthaus hinein, um dort ein Krügl Bier zu trinken. Doch genug davon.

— (Ernennung.) Herr Ludwig Kaunischer, Rathsecretär beim hiesigen Landesgerichte, wurde zum 1. l. Landesgerichtsrathe in Laibach ernannt.

— (Zum Handlungsballe) werden allerorts Vorbereitungen getroffen, denn es will niemand eine Gelegenheit vorübergehen lassen, um zur Unterstützung eines Vereines, der so edle Ziele verfolgt, auch ein kleines Scherlein beizutragen. Der Handlungskranken- und Pensionsverein, dem bekanntlich das Reinerträgnis des Balles zufällt, hat in den 36 Jahren seines Bestandes die respectable Summe von 18,930 Gulden 76 kr. an seine Mitglieder für Krankengelder, Pensionen und Unterstützungen ausbezahlt. Es sind dies Bissern, die besser als jede Reclame sprechen. Um nun wieder auf den Handlungsballe zurückzukommen, wollen wir unsern Leserinnen nur noch verrathen, daß das Comité heuer ganz außerordentliche Anstrengungen gemacht hat, um dem Balle auch durch Decorationen u. einen äußern Glanz zu verleihen, der ihm ohnedies schon durch das zahlreiche Erscheinen unserer schönen Damenwelt sicher ist.

— (Die Jungstobenen und die confessionellen Vorlagen.) Während sich die Organe der „Alten“ mit niegesehener Wuth auf die neuen Vorlagen stürzen, dieselben als eine neue Vergewaltigung der Kirche verurtheilen und gleichzeitig befehrt sind, unter dem Volke eine Heze dagegen zu veranstalten, ist es von Interesse, die Haltung der jungstobenen Reichstagsabgeordneten den Vorlagen

